

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Erster Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1876.

IX.

Programm und Instructionen

der

Diplomata - Abtheilung

von

Th. Sickel.

Obgleich mir bereits im April v. J. die Leitung der Diplomata-Abtheilung übertragen wurde, kam ich erst im November in die Lage, die Aufgabe, die mir gestellt wurde, und die Vorarbeiten, die ich vorfand, ganz zu überblicken. Erst von diesem Augenblicke an konnte ich Pläne für die Fortsetzung der Arbeiten entwerfen.

In einem sehr wichtigen Punkte können diese auch jetzt noch nicht als definitiv festgestellt gelten. Ueber die Vorfrage nämlich, ob für die Ausgabe der Königsurkunden die Zeitfolge massgebend sein soll oder nicht, steht die Entscheidung nicht mir, sondern der Centraldirection zu. Aber ich greife derselben gewiss nicht vor, wenn ich schon jetzt sage, dass ich nach reiflicher Erwägung der Sachlage den Vorschlag machen werde, dass die neue Serie mit den Diplomen des 10. Jahrhunderts eröffnet werde. Für meine Person musste ich mich, um nicht mit zielloser Arbeit die Zeit zu vergeuden, schlüssig machen und hatte dabei nur die Rücksicht zu beobachten, dass die Arbeit der nächsten Monate auch für den Fall verwendbar bleibe, dass die Plenarversammlung auf meinen Antrag nicht einzugehen, sondern zunächst einen andern Theil der grossen Aufgabe in Angriff nehmen zu lassen beschliessen sollte. Ebenso werde ich hier bei der Darlegung meiner Pläne vorgehn: soweit ich bestimmte Objecte ins Auge zu fassen habe, wähle ich dazu den Urkundenvorrath der sächsischen Periode, berücksichtige jedoch zugleich den der Vorzeit.

Ich weiss, dass das Unternehmen, das ich zu leiten beauftragt bin, um zu gelingen, vielseitiger Theilnahme und Unterstützung bedarf. Eben deshalb ist es gerathen, gleich beim Beginn das Programm zu veröffentlichen und selbst über die ersten Anfänge der Arbeit Rechenschaft zu geben. Die Mitarbeiter, die ich bereits gefunden habe, müssen meine Absichten kennen und benöthigen Weisungen für die gemeinsame Arbeit. Durch deren Bekanntmachung hoffe ich weitere Mitarbeiter zu gewinnen. Natürlich werden die Pläne und die Instructionen in dem Maasse fortgebildet und ergänzt werden müssen, als ich und meine Gehülfen Erfahrungen sammeln werden. Dabei wird mir auch von Seiten solcher

Fachgenossen, die nicht in der Lage sind sich activ zu theilnehmen, aber in diesen Dingen doch erfahren sind, jeder Beirath willkommen sein.

Ich kann es bei diesem Anlasse nicht vermeiden, über die Leistungen meiner Vorgänger zu sprechen. Doch thue ich es nicht, um unnützer Weise Lob oder Tadel zu spenden, sondern lediglich um den Stand der Dinge darzulegen. Daraus wird sich dann leicht ergeben, was in Zukunft vermieden werden muss und was angestrebt werden kann und soll. Zugleich hoffe ich auf diesem Wege allen Gönnern und Freunden unsers Unternehmens begreiflich zu machen, wieviel Arbeit noch zu verrichten ist.

Von allen Seiten ist der Wunsch laut geworden, dass in möglichst kurzer Zeit ein erster Band Diplomata in Druck erscheine, der allen heutigen Anforderungen an solche Edition entspreche und für die weitere Folge als Muster dienen könne. Dieser Wunsch kann nur erfüllt werden, wenn die Arbeit richtig eingetheilt und für's erste sachgemäss eingeschränkt wird. Hat doch die Erfahrung gelehrt, dass bezüglich der Urkundenpublication dem früheren Leiter und dessen Mitarbeitern eine Aufgabe von solchem Umfange gestellt war, dass sie dieselbe nicht zu bewältigen vermochten. Noch weniger wäre es jetzt, da die fortgeschrittene Lehre von den Urkunden ein tieferes Eingehen in den Gegenstand zur unabweislichen Pflicht macht, zulässig, zu gleicher Zeit die Edition von Diplomen mehrerer Jahrhunderte in Angriff nehmen zu wollen. Das höchste was ich — dem doch zunächst obliegt, die Arbeit für Herbeischaffung des Materials anzuordnen und zu leiten, dann die kritische Sichtung des Materials bis zur Herstellung eines druckfertigen Manuscripts vorzunehmen — das höchste, was ich mir zutraue, ist, den Urkundenstoff von etwa einem Jahrhundert nach allen Seiten zu beherrschen. Weiter reichen auch nicht, wenn ein erster Band in einigen Jahren erscheinen soll, die mir zu Gebote stehenden Arbeitskräfte und Geldmittel. Um nun die Grenzen für ein kleineres Gebiet abstecken zu können, will ich von einem ganz äusserlichen und doch zwingenden Umstande ausgehn. Nach den bisherigen Druckproben wird ein recht starker Quartband 1200 bis 1500 Urkunden fassen können. Erscheint es somit rathlich, für eine erste Publication eine Partie annähernd von solchem Umfange auszuwählen, so würde dem die Bestimmung entsprechen, dass der erste Band die Diplome von Konrad I. bis Otto III. enthalten solle. Dieser Ausschnitt fiel auch so ziemlich mit der einen der Perioden zusammen, in welche wir die Geschichte Deutschlands zu zerlegen pflegen. Minder günstig steht es, wenn wir auf die Phasen der Entwicklung des Urkundenwesens

Rücksicht nehmen wollen; denn da lässt sich mit 911 durchaus kein Abschnitt machen, sondern nur mit 1002. Doch, meine ich, soll die besondere Beschaffenheit der Diplome zu dieser oder zu jener Zeit auch nicht den Eintheilungsgrund der Stoffes hergeben bei einer Edition, die wir Diplomatiker allerdings zu besorgen haben, aber nicht für uns, sondern für die weit zahlreicheren Historiker, denen jener Gesichtspunkt mit Recht als ein untergeordneter erscheint.

Der Editor und seine Hülfсарbeiter werden jedoch, auch wenn der erste Band nur von 911 bis 1002 reichen soll, mehrfach über die hier gezogenen Grenzen hinausgehen müssen. Ich will zunächst von der Aufgabe des Diplomaten reden. Das Urkundenwesen unter Konrad und Heinrich zu verstehen, werden wir auch die Diplome der letzten Karolinger in die Prüfung einbeziehen müssen. Ferner werden wir, um die Erklärung für gewisse Wandlungen unter Otto I. zu finden, die Urkunden der ihm in Italien vorausgegangenen Herrscher berücksichtigen müssen. Endlich darf auch die nächstfolgende Periode Heinrichs II, da deren Neuerungen sich bereits unter Otto III. vorbereiten, nicht ausser Acht gelassen werden. Damit kommen wir aber an die äussersten Grenzen dessen, was meines Ermessens an diplomatischer Arbeit ohne Gefahr für Gründlichkeit von uns geleistet werden kann.

Des weitern benöthigen wir, welche Partie wir auch zur Publication herrichten wollen, des vollen Ueberblicks über den Vorrath an Urkunden der vorausgehenden, zum Theil auch der nachfolgenden Zeit. Soviel nun auch schon in dieser Hinsicht durch Regestenwerke, Urkundenbücher oder durch die bisher für die Monumenta Germaniae veranstaltete Sammlung vorgearbeitet ist, so zeigt sich doch neue Durchforschung der Archive und Bibliotheken noch immer ergiebig, muss also fortgesetzt werden. Jedoch genügt dabei zunächst, dass alle neu befundene Stücke in entsprechender Form verzeichnet werden, was in kürzerer Zeit geschehen kann, als wenn alles sofort abgeschrieben und eingehend untersucht werden sollte. Demgemäss habe ich denn meine bereits auf Reisen ausgesandten Gehülfen angewiesen, an jedem Orte alles ihnen zugängliche Material vom Beginn der Karolingerherrschaft bis in das 11. Jahrhundert hinein darauf hin zu prüfen, ob es uns schon bekannt ist oder nicht, und in letzterem Falle ausführliche Regesten anzufertigen. In gleichem Umfange werden auch die Repertorien, von denen ich gleich reden werde, angelegt, und damit wird zugleich für den Fall vo gesehen sein, dass für den ersten Band der Edition ein anderer als der von mir vorgeschlagene Stoff beliebt werden sollte.

Nachdem ich jetzt den Apparat, welcher unter der früheren Leitung der Gesellschaft zusammengebracht worden ist, bis zum J. 1024 geordnet und geprüft habe, kann ich nicht in Abrede stellen, dass schon recht viel für Sammeln und Abschreiben der Königsurkunden geschehen ist und besonders in den letzten Jahren. Aber man ist dabei ohne rechten Plan vorgegangen und hat über Haben und Soll nicht Buch geführt. Das eine und andere Archiv ist zu vielen Malen besucht worden; andere nicht minder ergiebige nicht ein Mal. Aus mancher Sammlung sind mehrfache Abschriften derselben Urkunden heimgebracht worden, ohne dass der ganze Vorrath erschöpft worden wäre. Oft finden sich bis zu fünf Copien desselben Diploms vor, zumal wenn neben dem Originale an einem Orte noch an andern Orten Apographa entdeckt wurden. Von Verzeichnissen der abgeschriebenen oder noch abzuschreibenden Diplome fand ich höchstens Anfänge vor, die ihrer Unvollständigkeit wegen werthlos sind.

Meine erste Aufgabe musste es also sein und wird es noch lange sein müssen, Repertorien anzulegen. Ich glaube drei Arten von Verzeichnissen führen zu müssen. In jedem derselben wird dann ersichtlich zu machen sein, was die Abtheilung bereits in entsprechender Form besitzt und was sie noch zu erwerben hat.

Am leichtesten war das chronologische Repertorium oder das der Diplome nach den Regenten herzustellen, da die Hauptarbeit schon in den Regestenwerken vollbracht war. Für die Periode, welche meine *Acta Karolinorum* umfassen, habe ich fort und fort nachgetragen, was seit deren Erscheinen veröffentlicht worden ist, und hatte nur noch nachzutragen, was ich jetzt zuerst aus dem Apparat der *Monumenta* kennen lernte. Für die Zeit vom Regierungsantritt der Söhne Ludwigs des Frommen bis zum J. 918 habe ich gleichfalls seit Jahren gesammelt und glaube so ziemlich alles verzeichnet zu haben, was von Böhmer ausgelassen worden war oder was ihm noch nicht bekannt sein konnte. Ueberdies wird dieser Theil der Böhmer'schen Regesten von Dr. Mühlbacher neu bearbeitet und zwar in Wien, so dass ein steter Austausch zwischen ihm und mir auch zu Gunsten der *Monumenta*-Abtheilung stattfindet. An diese Arbeiten schliesst sich dann der Zeit nach das Urkundenverzeichniss von Stumpf-Brentano mit immer neuen Nachträgen an. Ueber den Vorrath an bisher bekannt gewordenen Diplomen, die für die Edition zu berücksichtigen sind, sind wir also ziemlich unterrichtet.

Aber einerseits betrachte ich es als meine Aufgabe, noch grössere Vollständigkeit zu erzielen, wenn auch mit der sehr erfreulichen Zunahme an Funden jüngeren Datums

die Aussicht auf noch weitere eine geringere geworden ist, andererseits muss für unsere Publication auf die Originale oder in deren Ermangelung auf die nächstbeste Form der Ueberlieferung zurückgegangen werden. Ist also nach beiden Richtungen fortgesetzte Forschung angezeigt, so bedarf es, um diese erfolgreich zu machen, noch weiterer Repertorien: in dem einen müssen die Diplome nach den jetzigen Aufbewahrungsorten, in dem andern nach den ursprünglichen Fundorten eingetragen werden.

Ich täusche mich nicht darüber, dass auch jetzt noch unter Umständen ein und derselbe Ort zweimal wird besucht werden müssen. Aber um Zeit und Geld zu ersparen, will ich dem doch nach Kräften vorbeugen. Dazu benöthige ich des Ueberblicks über das gesammte Material in seinen verschiedenen Ueberlieferungsformen nach seiner Vertheilung auf die jetzigen Aufbewahrungsorte. Gewiss ist nun unter der früheren Leitung der Gesellschaft recht viel für derartiges Verzeichnen der Urkunden geschehen, und soweit darüber in dem Archiv Rechenschaft gegeben ist, lassen sich die zahlreichen Notizen mit Hülfe der Register ziemlich übersehen. Aber über die Forschungsreisen der letzten Zeit fand ich bisher keine eigentlichen Berichte vor. Und was an sonstigen Aufzeichnungen vorhanden ist, ist entweder veraltet oder so fragmentarisch, dass die Durchsicht kaum noch lohnt. So habe ich den andern Weg als mehr Erfolg versprechend eingeschlagen, dass ich die neueren Publicationen über Archive und Bibliotheken und die Urkundenbücher der letzten Jahrzehnte excerptiren und alle in ihnen gebotenen Notizen mit denen des Archivs vergleichen lasse: auf diese Weise hoffe ich ein möglichst vollständiges und für die Gegenwart zuverlässiges Repertorium der nach den jetzigen Fundstätten geordneten Diplome zu erhalten. Doch erfordert dessen Vollendung so viel Zeit, dass ich nicht bis zu ihr die aus andern Gründen dringend gebotene Aussendung meiner Hülfсарbeiter vertagen konnte.

Noch wichtiger erachte ich das dritte Repertorium, in welchem die Königsurkunden nach den ursprünglichen Fundorten oder besser nach den Empfängern verzeichnet werden sollen. Wie ergiebig es für die Kritik ist, die gesammten Urkunden eines Klosters u. s. w. in diesem ihrem Zusammenhange zu betrachten, glaube ich in meiner Urkundenlehre und besonders in den Anmerkungen zu den Regesten dargethan zu haben. Muss also eine Uebersicht über das Material nach Ursprungsgruppen gewonnen werden, ehe zur Edition geschritten werden kann, so wird diese Arbeit am füglichsten gleich gemacht werden, weil sie uns auch beim Sammeln des Materials zu statten kommen kann.

Ein Anlauf zu ihr ist auch bereits unter der früheren Leitung genommen: im Archiv XI, 425 wurden Notizen über Urkundenabschriften nach der geographischen Ordnung der Stifter im Anschluss an die Diöcesen veröffentlicht. Doch ist es dort bei diesem ersten und noch mangelhaften Versuche geblieben. Indem ich bei der Anlage dieses Repertoriums weiter gehende Zwecke verfolge, will ich mich über diese ausführlich aussprechen und berichten, wie ich bei dieser Arbeit vorgehen lasse; zum Schluss werde ich Proben aus diesem Repertorium in ihren verschiedenen Stadien mittheilen.

Zu einer Ursprungsgruppe fasse ich alle die Diplome zusammen, die einstmals Theile desselben Archivkörpers oder Fonds gewesen sind. Im Laufe der Jahrhunderte sind aber die Archivkörper nicht immer gleich abgegrenzt geblieben: bald sind mehrere zu einer Einheit verschmolzen, bald ist einer in mehrere Theile auseinandergegangen; alle solche Schicksale haben auch die Urkundengruppen getheilt. Daher sind auch diese je nach der historischen Entwicklung zu gestalten. Im Nothfall wird durch doppelte Eintragung eines Diploms in zwei Gruppen oder doch durch Hinweis bei einer Gruppe auf eine andere dafür gesorgt werden müssen, dass kein Stück und keine Beziehung übersehen werde. Nehmen wir z. B. die Urkunden, welche die Glieder des Geschlechts des Markgrafen Gero einst erhalten haben: hier lege ich einen besonderen Zettel für jeden einzelnen Empfänger an, fasse aber zugleich alle Urkunden nochmals unter dem Schlagworte Gero zusammen. Die Kunde von diesen Diplomen verdanken wir aber nur dem Umstande, dass letztere mit den in ihnen erwähnten Besitzungen an Gernrode oder andere geistliche Stiftungen gekommen sind. Da also die Diplome von einem gewissen Zeitpunkte an (wo möglich ist dieser festzustellen) zu dem Archivkörper Gernrode gehört haben, sind sie auch unter Gernrode zu verzeichnen; indem dann die Urkunden für Gero und für das Kloster gleiche Schicksale gehabt, lässt sich alles diesbezügliche auf dem einen Zettel Gernrode vermerken. Fälle, dass Gruppen von gewisser Zeit an getheilt werden müssen, sind noch häufiger. Durch Jahrhunderte gab es nur einen Archivkörper Worms. Dann erhalten die Bischöfe für sich und andererseits das Capitel für sich Diplome, von da an zweien sich somit die Archivkörper und die Ursprungsgruppen; später kommt eine dritte gesonderte Gruppe für die Stadt Worms hinzu. Für Klöster ist, so lange sie selbständig waren, eine eigene Gruppe aufzustellen, die aber für immer oder für einen Zeitraum eingehen kann, wenn etwa das Kloster an ein Bisthum übergegangen ist. Die rechte Anlage dieser Gruppen erfordert

also schon ein Eingehen in die geschichtlichen Wandlungen, und was da von Wichtigkeit ist, wird am füglichsten auch gleich vermerkt.

Recht zu statten kam mir als Vorarbeit für solches Repertorium, dass Stumpf-Brentano die in seinem Werke vorkommenden Diplome bereits nach den Namen der Empfänger geordnet hat und dass er mir gestattete, dieses sein handschriftliches Register copiren zu lassen. Allerdings habe ich dann sein Register nach rückwärts vervollständigen lassen müssen: eine leichte Arbeit für die Zeit, auf die sich mein Regestenwerk bezieht, eine schwerere für die Jahre 840—918. Ferner verlange ich von solchem Verzeichniss mehr als Stumpf, der in dasselbe nur noch eingetragen hat, welche Stücke im Original erhalten sein sollen.

Eine Urkundengruppe hat zumeist bis auf den heutigen Tag ihre eigene Geschichte. Da handelt es sich zunächst um den Grad der Vollständigkeit und Unversehrtheit, in dem ein Urkundenvorrath auf uns gekommen ist; dann um die Reproduction in Chartularen oder Einzelabschriften, um die Treue der Ueberlieferung. Auch als dann der Druck der Diplome und ihre Verwerthung für die Zwecke der Geschichtschreibung begonnen haben, haben zumeist die Stücke gleicher Herkunft gemeinsame Behandlung erfahren. Alles dies, soweit es für die Edition berücksichtigt werden muss, soll die Bearbeitung der Gruppen für das dritte Repertorium umfassen.

Da ich hier also auch schon die verschiedenen Editionen der einzelnen Urkunden verfolge, so verbinde ich mit der Anlage des Repertorius zugleich die Arbeit, die Werke mit Urkundendruck und die einzelnen Abdrücke der Diplome zu verzeichnen. Hier habe ich eines zweiten Dienstes zu gedenken, den Stumpf-Brentano der Abtheilung geleistet hat: er gestattete mir, das von ihm angelegte Verzeichniss der Werke, in denen Diplome veröffentlicht sind, gleichfalls abschreiben zu lassen, so dass ich dasselbe nur für die von ihm nicht berücksichtigte Zeit bis 918 zu vervollständigen oder nach Auffinden ihm entgangener Bücher zu ergänzen habe. Meine Bücherzetteln sollen allerdings noch mehr als den Titel enthalten. Sind uns die zu einer Ursprungsgruppe gehörigen Werke hier in Wien zur Hand oder erhalten wir sie von auswärtigen Bibliotheken geliehen (die uns augenblicklich nicht zugänglichen werden verzeichnet, damit auch ihnen auf den Reisen nachgeforscht werde), so wird auf den Bücherzetteln auch vermerkt, was die Herausgeber über die von ihnen benutzten Sammlungen aussagen. Ferner wird auf ihnen, falls mehrere Ausgaben erschienen sind, die Con-

cordanztafel der Urkundendrucke eingetragen. Auch vorläufige kritische Bemerkungen finden hier Platz.

Die Bücher werden zu gleicher Zeit ausgebeutet, um die verschiedenen Abdrücke jedes einzelnen Diploms zu verzeichnen. Zu diesem Behufe erhält jede Urkunde ihren Zettel, auf dem alle uns bekannt werdenden Drucke (auch Fragmente und Regesten) eingeschrieben werden; dem genauen Citat werden die Angabe der Quelle und das vom Editor angenommene Datum beigefügt, eventuell auch kritische Bemerkungen über das betreffende Diplom. Nur die Werthschätzung der Drucke wird bis zu dem Augenblicke vertagt, da die beste Ueberlieferung festgestellt sein wird.

Ich komme auf die Gruppenzettel zurück. Haben wir es mit Personen als Empfängern zu thun, so wird gleich was die Urkunden oder andere Quellschriften von ihnen besagen mit vermerkt. Zumeist handelt es sich aber um Kirchen und Klöster. Da wird zum Namen die geographische Lage nach heutiger Bezeichnung hinzugefügt, dann die Diöcese, welcher die Kirche im Mittelalter angehörte. Es folgen die dem Ort in den Urkunden gegebenen Bezeichnungen nach Lage, Heiligen u. s. w.; ferner geschichtliche Notizen, soweit sie zum Verständniss der Diplome benöthigt werden, dann Notizen über den Archivkörper und dessen Schicksale bis auf die Gegenwart, ferner über Copialbücher, über Druck und Benutzung des Urkundenvorraths. Chartulare, welche für die Edition zu benutzen sind, werden eingehend beschrieben. Da ich aber mit all dieser Arbeit nur bezwecke, einerseits vollständigen Ueberblick über das noch erhaltene Material zu gewinnen, andererseits für jedes Stück die beste Ueberlieferung festzustellen, so werden z. B. wo unversehrte Originale nachweisbar sind, die Abschriften nicht einmal verzeichnet; desgleichen werden die Chartulare, von denen schon festgestellt ist, dass sie kein Plus darbieten, übergangen. Es folgt dann in chronologischer Reihe das Verzeichniss der innerhalb der Gruppe (eventuell mit Einschluss incorporirter Gruppen) noch erhaltenen Diplome: neben jedem die beste Ueberlieferungsform oder auch mehrere, falls sie sich gegenseitig ergänzen, dann der jetzige Aufbewahrungsort, endlich der älteste Druck, durch den das Stück in das mehr oder minder zugängliche Quellenmaterial eingeführt worden ist. Hier erlaube ich mir eine Bemerkung einzuschalten. Wie mir scheint, haben bisher die Editoren und Regestenmacher die sehr umfangreiche Literatur der sogenannten Deductionschriften zu wenig beachtet. Für viele Diplome bieten diese Schriften die *Editio princeps* dar. Meist sind diese Drucke sehr gut und wenn sie aus jetzt verschollenen Originalen stammen, noch heute sehr brauchbar. Da das ehemalige deutsche

Reichsarchiv in Wien ziemlich reich an solchen Schriften ist, werde ich nicht unterlassen, diese Quelle auszubeuten.

Schliesslich will ich auf jedem Gruppenzettel auch die Acta deperdita verzeichnen. Was diese betrifft, so verzichte ich gradezu darauf, schon im ersten Bande auch nur annähernde Vollständigkeit zu erzielen. Hiesse es doch die Zeit vergeuden, wollte man jetzt etwa das urkundliche Material bis über die Grenze des Mittelalters hinaus, erst das gedruckte und dann auch noch das handschriftliche, darauf hin prüfen, ob etwa in einer spätern Bestätigung ein altes Diplom inserirt oder mindestens angeführt worden ist. Funde der Art müssen der Zeit und dem Zufalle überlassen bleiben. Ich gedenke mich also darauf zu beschränken, dass ich alte und neue Repertorien und den Urkundenvorrath bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts aufmerksam durchsehen lassen werde, ob irgendwo uns noch unbekannter Diplome Erwähnung geschieht. Diese Arbeit soll aber sobald als möglich vorgenommen werden, damit den Spuren nachgegangen werden könne: vielleicht lässt sich doch das eine und andere Stück, das wir zunächst als Actum deperditum verzeichnen, in den Archiven wieder auffinden.

Es liegt nun auf der Hand, dass die Artikel, die ich über jede einzelne Ursprungsgruppe ausarbeiten lassen will, nur nach und nach zum Abschluss gebracht werden können. Die Arbeit zerfällt gradezu in zwei Abschnitte. Zunächst soll am Sitze der Abtheilung festgestellt werden, was aus den uns zugänglichen Druckwerken oder auch aus der Correspondenz mit den Vorständen der Archive und Bibliotheken zu entnehmen ist. In der Regel (von einer grade im Beginn gebotenen Abweichung werde ich später reden) gedenke ich so vorzugehen, dass keine der heutigen Sammlungen für unsere Zwecke besucht werden soll, bevor nicht durch das zweite Repertorium ein Ueberblick über das gewonnen ist, was an dem betreffenden Orte aufgesucht und benutzt werden soll, und bevor uns nicht die Ursprungsgruppen, mit denen, respective mit deren Bruchtheilen, wir uns dort zu beschäftigen haben werden, nach allen ihren Beziehungen bekannt sein werden. Nur wer in dieser Weise vorbereitet ist, wird unnütze Arbeit vermeiden und die ihm obliegende Arbeit gut und erschöpfend durchführen können, wird insbesondere auch, indem er im voraus die Lücken in unserm Wissen und Besitz kennt, planmässig die Ausfüllung derselben anstreben können. Erst an Ort und Stelle wird sich dann ergeben, inwiefern die erste Bearbeitung der Ursprungsgruppen den Gegenstand erschöpft und in den Details richtig ist. Ich will hier einige der Punkte andeuten, die am häufigsten der Richtigstellung oder Vervollständigung bedürfen

werden. Noch von Stumpf werden Stücke als Originale bezeichnet, die sich bei genauer Prüfung als alte Copien ergeben werden; auch der umgekehrte Fall wird häufig eintreten. Oder Stumpf führt Originale als in A. oder B. befindlich an, von denen man erst an Ort und Stelle erfahren wird, dass sie heutzutage nach C. oder D. übertragen worden sind. Hier in Wien werden wir oft von Chartularen Notiz nehmen müssen, welche sich bei genauer Durchsicht als unbrauchbar für unsere Zwecke erweisen werden und demgemäss zu streichen sind; dagegen werden bisher nicht beachtete Copialbücher in die Arbeit einzubeziehen sein. Die Namen werden, wenn die älteste Ueberlieferung festgestellt ist, vielfach berichtigt werden müssen. Durch Ausscheidung von Fälschungen wird manche Notiz zur Geschichte eines Klosters hinfällig werden. Die Angaben über die Archivkörper werden überall noch zu controliren sein. Nach Einsichtnahme seltener Drucke wird sich das Verhältniss der Drucke vielfach anders gestalten, als es uns bisher erschien. Sind die jetzigen Fundstätten gehörig durchforscht, so wird neues Material oder werden bessere Ueberlieferungsformen nachzutragen sein. Somit werden die einzelnen Artikel des dritten Repertoriums erst nach Abschluss der Forschungsreisen die definitive Fassung erhalten, auf die gestützt der Editor zur Sichtung und Erklärung des Materials schreiten kann.

Ich theile nun zwei solche Artikel mit. Meine Gehülfen sind zunächst angewiesen, nach diesem Schema zu arbeiten. Das bitte ich auch diejenigen zu thun, die sich schon erbotten haben oder in Zukunft erbieten werden, die an ihrem Wohnsitze befindlichen Sammlungen für die Zwecke der Abtheilung auszubeuten. Zu gleicher Zeit will ich durch Veröffentlichung dieser Proben die Fachgenossen in die Lage versetzen, mir anzugeben, ob sie nach ihren Erfahrungen Verbesserungen an meinem Schema vorzuschlagen haben. Ich habe von den bisher bearbeiteten Gruppen die für Echternach und für Salzburg ausgewählt. Die Bearbeitung der ersteren stützt sich vornehmlich auf die bisher vorliegenden Publicationen¹⁾. Nur liess ich mir von Gotha den Liber aureus Epternacensis zusenden, um zugleich eine Probe zu liefern, in welcher Weise ich die Chartulare zu prüfen und zu beschreiben für nöthig halte. Die Salzburger Gruppe konnte ich schon vollständig bearbeiten, da ich die der Zeit bis 1024 angehörigen, jetzt auf Wien, Salzburg, München und Berlin

1) Deshalb lasse ich hier im Abdruck auch einige Notizen, die auf dem Zettel eingetragen sind, aus und verweise einfach auf die betreffenden Bücher.

vertheilten Königsurkunden bereits kenne. Nur einen Vorbehalt muss ich auch hier machen. Ich glaube, dass auch für das 10. Jahrhundert sich sichere Kriterien dafür gewinnen lassen, ob uns in einem Stücke die aus der Kanzlei hervorgegangene Ausfertigung (Autographum) vorliegt oder nicht. Aber die letzte Entscheidung darüber will ich mir doch bis zu der Zeit vorbehalten, da ich das gesammte Material durchgearbeitet haben werde. Ich vermeide daher jetzt die Bezeichnung gewisser Stücke als Autographa und rede hier von Originalen in dem Sinne, dass die betreffenden Urkunden bisher als Originale betrachtet werden.

Echternach

oder Epternach, Luxemburg, Bez. Grevenmachern, Diöc. Trier.

Mon. Epternacum in p. Bedense super fl. Sura in hon. s. trinitatis et s. Petri, quod s. Willibrordus episcopus aedificavit, ubi ipsius corpus requiescit (Dipl. Ept. 1). — M. E. in hon. s. Willibrordi (D. 5). — M. Aphternacum (D. 8). — M. b. Willibrordi Aefternaca (D. 11). — M. Efternacha (D. 13). — M. Efternacum (D. 15). — M. Aefternacus (D. 16). — Eccl. Ephternacensis (D. 17). — Eccl. s. Willibrordi in l. Efternacus (D. 18). — M. s. Clementis Willibrordi (D. 19). — M. E. regulae s. Benedicti (D. 20). — M. Efdernach (D. 22). —

Geschichte des Klosters in UB. für Mittelrhein II, Einl. CLXXIII. Archiv und Bibliothek nach der Aufhebung zerstreut, s. Archiv VIII, 21.

Diplome: 1) P. 34; 2) Böhmer 2 spur.; 3) C. 6; 4) K. 15; 5) — 7) K. 155—157; 8) — 9) L. 138—139; 10) Lothar II s. d.; 11) B. 1154; 12) Karl III 915, Jan. 16; 13) Stumpf 150; 14) St. 524; 15) St. 525; 16) St. 766; 17) St. 962; 18) St. 993; 19) St. 1126; 20) St. 1284; 21) St. 1405; 22) St. 1806.

Im Original sind erhalten D. 11, 13—16, 18, 21, 22 auf der Stadtbibliothek zu Trier, D. 2 im Berliner Archiv, D. 17 im Archiv zu Luxemburg. D. 19 findet sich in einem Transsumpt vom J. 1512 in der Trierer Stadtbibliothek Cod. lat. fol. 1249 und in einem Chartular des 16. Jahrhunderts, jetzt in Berlin MS. lat. fol. 379 (beide noch zu untersuchen). Für die übrigen Diplome ist der Liber aureus Ept. (s. unten) einzige oder doch beste Quelle. Zwei Abschriften desselben bei Dr. Neyen in Wiltz und in Luxemburg bieten nach den ausführlichen Angaben in Publications de la société pour les mon. hist. de Luxembourg XVI, 1—29 nichts neues für uns.

Aelteste Drucke: 1630 Miraeus Notitia für D. 2, 11, 14, 16, 18, 19; 1715 Gallia christ. für D. 17; 1742 Bertholet für

D. 22; 1830 Binterim und Mooren für D. 13; 1851 Notizenblatt der Wiener Akademie für D. 15; 1865 UB. für Mittelrhein für D. 10¹⁾, 12, 21; 1865 Wiener Sitzungs-Ber. 49 für D. 1, 3—9; 1870 Acta imperii selecta für D. 20.

Nur ein Act. deperditum Karls d. Gr. ergibt sich aus D. 8.

Der Liber aureus Epternacensis, jetzt auf der herzogl. Bibliothek zu Gotha Cod. membr. I n^o 71, ist schon oft beschrieben worden, so von Waitz im Archiv XI, 338—343, von Würth-Paquet und von Eltester in den Publications de la soc. p. l. m. h. de Luxembourg XVIII, 97—101 und XXV, 303—305, zuletzt von Weiland in MG. SS. XXIII, 20—22, so dass ich nur einiges zur Beurtheilung der Abschriften von Diplomen hinzuzufügen habe. Mit dem jetzigen f^o 44 beginnt ein ursprünglich gesondertes Volumen. Es ist von einer Hand, die wir um 1250 ansetzen können, beschrieben. Dieser Copist liess an einigen Stellen ganze Seiten, wie gleich in der ersten Lage f. 46' und f. 48 leer; indem dann mehrere jüngere Schreiber hier Urkunden oder Erzählungen nachtrugen, schalteten sie wol auch neue Halbbblätter ein: so erscheinen f. 47 und 85 als später hinzugefügt. Dagegen finde ich nicht, dass von dem ursprünglichen und von der ersten Hand (A) beschriebenen Theile des Codex Blätter verloren gegangen seien. Daraus ergibt sich, dass der Sammler A nicht den ganzen Urkundenvorrath seines Klosters zusammengetragen hat: es fehlen z. B. St. 550 und 993. Andererseits hat A das Act. spur. Böhmer 2 und K. 157 doppelt copirt. Wie zahlreich und bedeutend die Doppelabschriften von einander abweichen, mögen die Varianten aus dem Eingange von K. 157 veranschaulichen, wobei ich die Lesarten auf f. 48' vorausschicke und die auf f. 79 einklammere: rex Francorum et Långobardorum ac patricius Romanorum (Rom. rex et Lang. ac patr. Francorum), quidquid (quicquit), confirmamus hoc nobis ad mercedem vel retributionem et eternam (conf. sanctis ad merc. vel ad retr. eternam), iccirco (igitur), Bernerardus (Beonradus), urbis et ecclesie (urbis eccl.), monasterii sancti (s. m.), ubi sanctus Willibrordus (u. dompnus W.) etc. Aus diesen Beispielen dürfen wir aber noch nicht auf Unzuverlässigkeit von A schliessen, denn es können ihm ja auch zweierlei schon stark auseinander gehende Vorlagen unter die Hände gerathen sein. Ich komme auf die Beurtheilung seiner Abschriften noch zurück.

Zunächst scheint mir A seine Arbeit nicht zum vollen

1) D. 10 wurde dort fälschlich Lothar dem Sachsen zugeschrieben, was zuerst 1869 in Forschungen IX, 411 berichtet wurde.

Abschluss gebracht zu haben. Dahin deute ich die leer gelassenen Seiten, die besonders am Schluss der Urkunden unausgefüllt gebliebenen Zeilen, endlich Lücken in den Zeilen, wie z. B. f. 49 und 49', wo der Copist seine Vorlagen wol nicht entziffern konnte. Insbesondere ist zweierlei, was A beabsichtigt, nicht zur Ausführung gekommen. Die Initialen gewisser Urkunden haben gezeichnet oder auch gemalt werden sollen: jetzt fehlen aber die K des Namens Karolus auf f. 61 und 62', oder auf f. 74' ist K nur in den Umrissen vor-gezeichnet worden. In fertigerem Zustande findet sich die f. 94—101 umfassende Lage, indem da den einzelnen Urkunden von wol gleichzeitiger Hand und in Mennig Inhaltsangaben am Rand oder auf den Zwischenzeilen beigefügt sind. Gleiche Bestimmung scheint es also gehabt zu haben, dass auch in den anderen Theilen des Codex halbe oder auch ganze Zeilen zwischen den einzelnen Stücken von A frei gelassen wurden. Die andere Vermuthung, dass hier Raum gelassen sei, um die Datirungen nachzutragen, wird dadurch ausgeschlossen, dass A diesen Theil der Urkunden ungleichmässig behandelt, d. h. bald bietet, bald nicht, und dass er, auch wo er die Daten gleich copirt, doch noch Zwischenräume lässt. Die grössere oder geringere Vollständigkeit der Abschriften von A ist hier wol von dem Zustand seiner Vorlagen bedingt gewesen.

Die Sammlung von A ist, ganz abgesehen von der Vermehrung des Urkundenvorraths, schon im Mittelalter vielfach benutzt worden: davon zeugen die zahlreichen Randbemerkungen und die uns mehr interessirenden Zusätze und Verbesserungen. Insbesondere hebe ich da hervor, dass um 1500 eine Hand B die ersten Abschriften des Codex offenbar mit den Originalen verglichen hat: sie bringt z. B. f. 90' im Context von St. 524 drei grössere und mehrere kleinere Verbesserungen an und fügt das volle Datum hinzu¹⁾; überhaupt trägt sie in der Regel die Daten nach, dazu etwa auch (f. 46 zu B. 2) Eingangsformeln. Von späteren Ergänzungen der ersten Abschriften hebe ich noch die auf f. 52 von einer Hand des 16. oder 17. Jahrhunderts hervor: auch sie trägt das Datum zum Dipl. Epternac. 12 nach. Dass nun D. E. 20

1) Den bedeutendsten Nachtrag von sechs Zeilen liefert B zu dem D. Lothars Stumpf 3262 auf f. 101'. — Auch die Zusätze der Hand B sind von einem um wenigens jüngeren Schreiber noch einmal revidirt. So ist B. 1154 von A auf f. 50' — 51 eingetragen bis zu den letzten Worten des Contexts. B verbessert den Text und fügt die Subscriptio regis und die Datirung hinzu. Eine dritte Hand emendirt dann den Text, die Nachträge von B und fügt noch die Kanzleiunterschrift hinzu. Aber auch in dieser Gestalt erscheint die Copie, verglichen mit der Abschrift aus dem Original in den Monumenta-Papieren, noch fehlerhaft.

= St. 1284 keine einzige Verbesserung von der Hand B erhalten hat, lässt vermuthen, dass schon damals kein älteres und vollständigeres Exemplar dieses Stücks vorhanden war; für die Beantwortung der Frage, ob St. 1284 als echt betrachtet werden kann, fällt dieser Umstand ins Gewicht.

Dies ist die einzige Königsurkunde des 10. Jahrhunderts, für dessen Ueberlieferung wir auf den Liber aureus angewiesen sind. Trotzdem lohnte es sich doch, einige andere Diplome des L. a. mit den noch vorhandenen Originalen zu vergleichen, um die Veränderungen festzustellen, welche sich der Copist oder eventuell auch seine Vorgänger an den Texten vorzunehmen erlaubt haben. Rein orthographische Varianten sind sehr zahlreich. Besonders willkürlich sind da die Eigennamen behandelt. Sein Kloster nennt A meist Epternacum, was schon von B in der Regel den Originalen entsprechend verbessert worden ist. A schreibt ferner durchgehends Ottho. Neben dem ausgeschriebenen Willibrordus findet sich im L. a. oft abgekürzt Willib. Sigifridus, wie es in zahlreichen Originalen heisst, zieht A stets zu Sifridus zusammen. Es finden sich ferner ziemlich häufig im L. a. Wortumstellungen. Zuweilen wird auch ein Wort durch ein gleichbedeutendes ersetzt. Sinnentstellende Fehler begegnen oft bei den älteren Urkunden, die dem Sammler A nicht mehr verständlich waren ¹⁾, dagegen nur selten bei den Diplomen des 10. Jahrhunderts. Diese Wahrnehmungen werden seiner Zeit bei der Herstellung des Textes von St. 1284 zu verwerthen sein.

Salzburg: I. Bisthum, seit 798 Erzbisthum.

Petenensis urbis episcopus que nunc appellatur Salzburg, episcopatus in hon. s. Petri (D. 2). — Juvavensis eccl. (D. 3). — Juv. eccl. s. Petri et s. Rudberti (D. 4). — Eccl. s. P. in qua s. Hruotberti corpus requiescit (D. 5). — Juv. eccl. in hon. s. Roudberti (D. 17). — Juv. eccl. s. P. et s. R., monasterium s. P. et s. R. in Salzburg civitate (D. 33). — S. Juv. eccl., in usum fratrum (D. 34). — Mon. quod dicitur Salzburg (D. 37). — Canonici Juvavenses in urbe Juvava s. Ruodberto servientes (D. 45). — Beschenkt werden ad dotandum s. Juv. ecclesiae monasterium a ven. Hartwico in hon. s. P. et s. R. renovatum prae-nominati monasterii episcopus suique successores ad usum scilicet eiusdem monasterii (D. 58).

1) Beispiele in den Wiener Sitzungs-Ber. XLIX, 384 seq.

Jetziger Bestand der Gruppe: D. 1) K. 120; 2) K. 129; 3) K. 231; 4) L. 61; 5) L. 77; 6) L. 117¹⁾; 7) L. 148; 8) L. 197; 9) L. 211; 10) Böhmer R. Kar. 721; 11) B. 724; 12) B. 736; 13) B. 737; 14) B. 738; 15) B. 734; 16) B. 747; 17) B. 762; 18) B. 797; 19) B. 800; 20) B. 806; 21) B. 812; 22) B. 889; 23) B. 894; 24) Karl d. D. für Witigowo; 25) B. 1033; 26) B. 1036; 27) B. 1050; 28) B. 1049; 29) Arnulf für Heimo; 30) B. 1065; 31) Arnulf für Reginhard; 32) B. 1081; 33) B. 1084; 34) B. 1083; 35) B. 1089; 36) Arnulf für Theotricus; 37) B. 1217; 38) B. 1226; 39) Ludwig IV. für Salzburg; 40) Stumpf 89; 41) St. 123; 42) Otto I für S. 945—953; 43) St. 230; 44) St. 231; 45) St. 263; 46) St. 264; 47) St. 474; 48) St. 483; 49) St. 680; 50) St. 714; 51) St. 821; 52) St. 871; 53) St. 892; 54) St. 1078; 55) St. 1340; 56) St. 1435; 57) St. 1629; 58) St. 1741.

Jahrhunderte hindurch fand keine strenge Scheidung statt zwischen dem Erzbisthum und dem S. Peters-Kloster, auch nicht als im J. 987 Erzb. Friedrich I. dem Kloster in der Person des bisherigen Propstes von S. Ruprecht Thiemo einen eignen Abt gab, noch als Erzb. Hartwich das Kloster renovirte (D. 58). Erst als zu Anfang des 12. Jahrhunderts Konrad I. die bisherige Residenz im Kloster mit einer bei der Kathedralkirche erbauten vertauschte und jene an das Kloster abtrat, wird eine vorläufige Theilung des Besitzes vorgenommen worden sein, worauf ich bei der Urkunden-Gruppe des Petersklosters zurückkomme. Schon vor diesem Zeitpunkte waren mehrere einst Einzelpersonen ertheilte Diplome mit den Besitzungen an die Salzburger Kirche übergegangen. Wir finden z. B. die der Miltruda in D. 28 geschenkten Güter unter Konrad I. (von Meiller, Reg. 18 n^o 103) in dessen Besitz. Desgleichen war Salzburg längst Eigenthümer im Admunt- und im Lavantthale, in welchen die durch D. 18, 25, 26 vergebenen Güter lagen. Wie ferner Chiemsee, auf das sich D. 1 bezieht, an Salzburg gekommen, wissen wir aus D. 32. ²⁾ Andere Erwerbungen, mit denen Diplome in das Salzbg. Archiv geriethen, scheinen freilich erst später stattgefunden zu haben: cf. Urkunde Eberhards II. in Meiller 269 n^o 456 mit D. 16. — So lange nun das Capitel von S. Peter zugleich Cathedralcapitel des Erzbischofs war, konnte auch nicht von gesondertem Besitz und Archiv des Capitels die Rede sein, wenn auch einzelne Schenkungen (zuerst die in D. 34) mit der Bestimmung *ad usum fratrum* erfolgt waren.

¹⁾ Dass ich auch an die Salzburger Erzbischöfe gerichtete *litterae regum* hier aufnehme, bedarf wol keiner Rechtfertigung.

²⁾ Im Registrum der Kammerbücher wird besonders hervorgehoben: *monasterium K. quod nunc Juv. tenet ecclesia.*

Ein Wendepunkt hätte frühestens eintreten können, als Konrad I.¹⁾ bei der Kathedralkirche Augustiner-Chorherren einsetzte. Doch wird durch Jahrhunderte hindurch von Besitzstreitigkeiten zwischen Erzbischof und Capitel berichtet, und den nie ganz geklärten Verhältnissen entspricht die Ueberlieferung des Urkundenvorraths. So mag immerhin die Anlage der Kammerbücher, von denen ich gleich zu reden habe, von einem Erzbischof angeregt worden sein; aber die ursprüngliche Aufschrift derselben lautet *Registrum capituli etc.* Und aufgenommen wurden hier die Besitztitel für die Erzbischöfe und für das Capitel, doch allerdings nach den Empfängern geschieden. Neben diesen Büchern entstand ferner um 1200 ein *Codex traditionum rerum Salzburg. canonicorum* (s. Notizblatt V, 472) und etwas später ein *Cod. trad. capituli Salisb.* (Wiener Archiv-Codex 340), beide als Chartulare des Capitels zu betrachten²⁾.

Unter Erzb. Leonhard von Keutschach erhielt das Capitel eine neue durch päpstliche Bulle von 1514 sanctionirte Gestalt. An Stelle der Chorherrn traten säcularisirte Domherrn, denen zu den bisher vom Capitel besessenen Gütern noch Theile der mensa episcopalis zugewiesen wurden. Der neuen Gütertheilung entsprechend wurden fortan auch erzbischöfliches und Domcapitel-Archiv strenger geschieden. Doch fand auch später noch mancher Austausch statt, wie z. B. eine Dorsualnotiz auf St. 2465 besagt, dass die Urkunde 1542 aus der Capitel-Bibliothek in die erzbischöfliche Kammer überging. Auch die Kammerbücher, eine Zeit lang vermisst, wurden erst 1772 wieder aufgefunden im hochfürstlichen Beutel-Lehnamt, wurden jedoch in die geheime Registratur des Capitels zurückgestellt. Bei dem Capitel finden wir vielfach Archiv und Bibliothek vermengt: es wird z. B. St. 4945 in einer Notiz der Kammerbücher als in der Bibliothek befindlich aufgeführt und andererseits werden zur Zeit der Aufhebung des Capitels über zweihundert Handschriften als Bestandtheile des Archivs aufgezählt. Dass der ältere Urkundenvorrath zum grösseren Theil dem Capitel verblieb, lehrt ein im J. 1617 von Stainhauser begonnenes und sehr ausführliches Repertorium des erzbischöflichen Archivs. Doch auch mit Hülfe dieser und anderer Verzeichnisse wird sich die einstige Zugehörigkeit der einzelnen Diplome zu dem einen oder andern Archiv nicht mehr mit Sicherheit feststellen lassen³⁾. Abgesehen von einigen Stücken hat es

¹⁾ Urkunde von 1139 in Huber, Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südostdeutschland II, 325.

²⁾ Auch hier übergehe ich die Copialbücher und Transsumpte, welche für unsere Zwecke keine Ausbeute darboten.

³⁾ Auch die Citate in der Juvavia: ex arch. archiepiscopali oder ex

auch keinen Werth mehr, da schliesslich in unserm Jahrhundert beide Archive wieder zu einem Körper verschmolzen sind. Zunächst war, als gemäss der Convention vom 26. Dec. 1802 Salzburg an das Haus Toscana überging, aus dem erzbischöflichen Archiv ein kurfürstliches geh. Haupt-Archiv geworden und dieses sollte, als Oesterreich durch den Pressburger Frieden in Besitz von Salzburg kam, laut Weisung Stadions vom 11. Juni 1806 sammt dem Domcapitelarchiv und dem ehemals Berchtesgadener Archiv nach Wien geschafft werden. Es ging dabei so bunt zu, dass es nur zu verwundern, dass nicht grössere Verluste eingetreten sind. Als z. B. 1806 auch das Capitel aufgelöst wurde, wurden dessen Gebäude so plötzlich occupirt, dass der Transport der Archivalien an den Hof zu Salzburg nicht überwacht werden konnte. Die dann 1806—1807 in fünf Sendungen nach Wien geschafften Archivalien konnten lange Zeit hindurch nicht unter Dach und Fach gebracht werden. Erst hier fertigte der von Salzburg nach Wien versetzte Archivar Knechtel neue Repertorien an und auch Verzeichnisse der aus dem erzbischöflichen oder aus dem Capitel-Archive übernommenen Originaldiplome: von den Königsurkunden bis 1024 werden in der ersten Gruppe 11, in der zweiten 25 aufgeführt. Offenbar sind da 4 jetzt noch vorhandene Originale übersehen worden. Wichtiger ist, dass Knechtel ebenso wie seine Vorgänger von unsern DD. 52 und 55 noch die Originale verzeichnet¹⁾, die jetzt nicht mehr aufzufinden sind. Beide Stücke waren auch nicht inbegriffen unter den Archivalien, die gemäss dem am 14. April 1816 zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Staatsvertrage an letzteres ausgefolgt wurden. Dagegen sind damals D. 11, 22, 32, 40, 45, 47, 49 nach München ausgeliefert, von wo D. 11 und 22 wahrscheinlich entwendet vor einigen Jahren durch Ankauf in die Universitätsbibliothek zu Berlin kamen²⁾.

arch. capituli erweisen sich als nicht zuverlässig; was Kleimayr dem einen Archiv zuweist, trägt oft die Signaturen des andern Archivs. — Ich schreibe den Namen des Salzburger Historiographen, so wie es jetzt in Oesterreich üblich ist. Er findet sich so auch auf der Grabschrift. Aber in später zu erwähnenden und von Kl. ausgearbeiteten Deductionschriften werden die Urkundenabdrücke mehrfach von Kleimayr beglaubigt.

¹⁾ Stainhauser hatte auch noch die Urschrift von Stumpf 871 vor sich. Ferner erwähnt er das Original von Böhmer 1084 und giebt von dessen schlechtem Zustande eine Beschreibung, die nicht zu den beiden jetzt in Wien vorhandenen Exemplaren dieser Fälschung (s. Meiller, Salzbg. Regesten 533) passt.

²⁾ Vgl. Meiller im Archiv f. K. ö. G. XI, 65—72. — Die weitern Notizen entnahm ich den Repertorien oder den Current-Akten des Haus-, Hof- u. Staats-Archivs.

Zwei Drittel der Königsurkunden dieser Gruppe haben sich also in Urschrift erhalten ¹⁾. D. 9 findet sich in dem rotulus saec. X, über den ich in A. Karol. II, 266 Aufschluss gegeben habe. 18 Stücke sind nur in den zu Ausgang des 13. Jahrhunderts angelegten Kammerbüchern erhalten; von zwei derselben (D. 35, 55) finden sich ziemlich gleichzeitige und unabhängige Abschriften in dem Cod. trad. capituli Salisburgensis. Woher Goldast D. 6, für das ich eine handschriftliche Quelle noch nicht auffinden konnte, bezogen hat, giebt er leider nicht an ²⁾.

Sind auch viele Urschriften verloren gegangen, so ist doch der Urkundenvorrath der alten Zeit zum grossen Theile auf uns gekommen. Zu den Acta deperdita, die ich als den ersten Karolingern beizulegen in A. Karol. II, 372 aufgeführt habe, habe ich nur noch drei, eventuell vier hinzuzufügen. Eine nicht erhaltene Schenkung von Mosapurch wird durch D. 50 und 52 bezeugt, eine von Petau von Seiten Arnulfs durch D. 51. Nach dem Cod. trad. in Juvavia Anhang 125 hatte Konrad I. dem chorepiscopus Gotabertus Güter geschenkt. Fraglich ist, ob ein A. dep. Ludwig d. D. anzunehmen ist: es hängt davon ab, ob desselben Urkunde vom 18. Nov. 829, die nur aus Passauer Quelle bekannt, ein echter Kern zu Grunde liegt oder nicht.

Am frühesten, nämlich durch Goldast veröffentlicht wurde D. 6. Es folgte 1689 der Druck von D. 4 durch Valvassor. Dann der von D. 32, 47 in der 1620 zu München erschienenen Ausgabe von Hund-Gewold. Ferner wurden in einer Reihe von 1761 gewechselten Deductionsschriften (Holzschuher n^o 7971, 7973—7976) ³⁾ D. 10, 37, 40, 54 veröffentlicht. Die übrigen Diplome für Salzburg wurden zuerst 1784 durch die Juvavia bekannt.

1) Davon in Wien D. 5, 8, 10, 12—14, 16—19, 23, 25—27, 29—31, 33, 34, 38, 41, 43, 46, 48, 50, 51, 53, 54, 56—58. — Ich erinnere nochmals an den S. 13 gemachten Vorbehalt. In diesem Sinne habe ich selbst die Fälschungen D. 33, 46, 48 hier mit aufgezählt.

2) Herr Kaltenbrunner hat als Vorarbeit für eine neue Ausgabe der Salzburger Urkunden alle in Wien befindlichen Salzburger Copialbücher eingehender Prüfung unterzogen. Er theilt einen Bericht über diese Chartulare, insoweit sie Diplome enthalten, in diesem Hefte S. 485 ff. mit, was mich der Mühe überhebt, sie zu beschreiben und ihren Werth festzustellen.

3) Um die langen Titel solcher Werke nicht anführen zu müssen, citire ich sie, soweit sie sich da verzeichnet finden, nach der Deductions-Bibliothek von Holzschuher. — Uebrigens habe ich grade die älteste derartige Salzburg berührende Schrift vom J. 1626 mir noch nicht verschaffen können; vielleicht ergiebt sie noch einen Nachtrag.

Salzburg: II. S. Peterskloster O. S. B.

Einziges Diplom vor 1024 ist St. 1434, Schenkung, die der Jubensi ecclesiae gemacht nach dem Tode des Erzbischofs Hartwich ad usum fratrum in mon. s. Petri dienen sollte. Daraus erklärt sich, dass die Urkunde, noch ehe das Stift selbständig wurde, in das dortige Verbrüderungsbuch eingetragen wurde. Das Original noch jetzt im Stifts-Archiv. Dass kein älteres Diplom an das Peterskloster abgetreten worden ist, bezeugen zwei Verzeichnisse. Das ältere hat eine Hand des ausgehenden 12. Jahrhunderts auf das letzte Blatt eines Liber evangeliorum¹⁾ eingetragen, es führt 27 Privilegien bis zum J. 1164 auf, darunter an Königsurkunden priv. I = St. 1434 und priv. X = St. 3476 (Original in München). Das jüngere Repertorium von 1457 zählt gleichfalls als ältestes Diplom St. 1434 auf²⁾. Editio princeps von St. 1434 im Novissimum chronicon von 1772.

Salzburg: III. Nonnberg, Frauenkl. O. S. B.

Ueberhaupt einziges Diplom im Kloster (das Original seit 1714 eingerahmt) ist St. 1369, zuerst 1692 von Mezger veröffentlicht. Es enthält eine Schenkung an Erzb. Hartwich, die nach seinem Tode monachis s. Erindrudi supra urbem Salsburg zufallen sollte.

Die Zahl der Königsurkunden und ihre Verbreitung über ein weites Gebiet bringen es mit sich, dass der Editor allein das gesammte Material nicht herbeischaffen, nicht von allen Originalen und Copien selbst Einsicht nehmen kann. Bedarf er somit mehrerer Hülfсарbeiter, so müssen diese alle gleichmässig arbeiten. Ihre Instructionen müssen klar und bestimmt lauten, müssen von allen genau befolgt werden. Gewiss sind auch früher derartige Weisungen ertheilt. Dennoch sind die Abschriften sehr verschieden ausgefallen. Zum Theil hat das seinen guten Grund darin, dass mit den Fortschritten der Diplomantik in fünfzig Jahren auch die Anforderungen

1) Jetzt Cod. a. X. 6. — Codices a. sind die Handschriften bezeichnet, die unter dem jetzigen Prälaten aus der Bibliothek in das Archiv geschafft worden sind.

2) Cist. CCXXIX, 1 mit der alten Aufschrift: 1457 Registrum fratris Rudberti cellerarii . . . super perceptionibus distribucionibus ac adcomodacionibus per eum hinc inde factis. Hier p. 1 — 24 das Repertorium derjenigen Urkunden, die damals in der Custodie aufbewahrt wurden. Daneben fanden sich bei dem Abte die auf die mensa abbatis bezüglichen Urkunden, unter diesen aber kein einziges Diplom. Beide Sammlungen sind jetzt im Stiftsarchiv vereinigt.

an die Copisten andere geworden sind. Ich komme auf die bessern Abschriften der neueren Zeit nochmals zurück und constatiere zunächst nur, dass in den früheren Jahren die Frage: wie die Urkunden edirt werden sollen, in den Vordergrund gestellt worden zu sein scheint und dass die für den Druck in Aussicht genommenen Normen wol auch für die Anfertigung der Copien massgebend sein sollten. Meines Erachtens muss jedoch anders vorgegangen werden. Weil die Abschriften dem Bearbeiter alle Eigenthümlichkeiten der Originale und bis zu gewissem Grade auch die der alten Copien veranschaulichen sollen, müssen sie weit mehr bieten, als für die Edition benöthigt wird. Ich verlange daher palaeographisch genaue Abschriften, mit deren Hülfe erst in zweiter Linie ein druckfertiger Text hergestellt werden soll. Allerdings lade ich damit mir und meinen Gehülfen eine doppelte Arbeit auf, aber doch nur insoweit als dies unumgänglich nothwendig ist, damit wir bei der kritischen Sichtung die Gesammtheit der Details zu überblicken in die Lage gesetzt werden. Werden wir in dieser Richtung unsere Schuldigkeit gethan und zugleich, wozu sich Gelegenheit genug darbieten wird, Proben abgelegt haben, in welcher Weise wir die aus unserem Apparat ersichtlichen Merkmale kritisch zu verwerthen wissen, so erscheint es mir überflüssig, alle Eigenthümlichkeiten der Urkunden durch künstlichen Druck zu reproduciren. Wird doch die Edition für die grosse Zahl der Historiker veranstaltet, welche sich nicht erst mit diplomatischer Kritik befassen wollen, sondern voraussetzen, dass diese Arbeit schon vom Herausgeber verrichtet worden sei. Dem kleinen Kreise der Diplomatiker von Fach aber wird für ihre besonderen Zwecke keine Art von Druck genügen; sie werden stets selbst in die Originale u. s. w. Einsicht nehmen wollen.

Um jedoch die hohen Anforderungen, welche ich an palaeographisch genaue Abschriften stelle, zu erläutern und zu rechtfertigen, muss ich einen Umweg machen und darlegen, was ich bisher an den Königsurkunden des 10. Jahrhunderts und insbesondere an den Originalen wahrgenommen habe, also auch ferner ins Auge fassen zu müssen glaube.

Noch nicht einmal Beiträge zu der Lehre von diesen Diplomen möchte ich die folgenden Bemerkungen betiteln. Sie stützen sich nämlich nur auf ein sehr lückenhaftes und mangelhaftes Material, also auch nur auf vereinzelte und deshalb minder sichere Wahrnehmungen. Mit dem bisherigen Apparat der Monumenta lassen sich Fragen, wie ich sie aufwerfe, eben nicht beantworten. Die vor vielen Jahren gemachten Abschriften stehen zum grossen Theile hinter den besseren Drucken der neueren Zeit zurück. Erst seitdem

das Studium der Diplomatik wieder in Aufnahme gekommen ist, sind in den letzten Jahren K. Pertz, H. Pabst und W. Arndt in der Berücksichtigung der graphischen Eigenthümlichkeiten Schritt für Schritt weiter gegangen, jedoch jeder wieder in seiner eigenen Art. So habe ich ihren Abschriften und Beschreibungen wol einiges entnehmen können, aber bei weitem noch nicht alles, was ich für meine Untersuchungen benöthige. Dass ich demungeachtet jetzt schon an eine erste Prüfung des Materials gehn konnte, verdanke ich andern Umständen. Seit Jahren hatte ich selbst im Verein mit einigen Schülern allerlei Material, und so auch für die Ottonenzeit gesammelt: eben dabei habe ich nach und nach die Gesichtspunkte gewonnen, die ich jetzt aufstelle, d. h. meine eignen Vorarbeiten älteren Datums genügen mir selbst nicht mehr in jeder Beziehung. Deshalb habe ich in den letzten Monaten, seitdem ich den Entschluss gefasst, für die Edition zuerst die Diplome der sächsischen Dynastie in Angriff zu nehmen, mich bemüht, eine möglichst grosse Anzahl von Originaldiplomen einzusehen und nach meinen Regeln bearbeiten zu lassen. Die Wiener Sammlungen boten mir dazu wenig Gelegenheit. Aber ich konnte bereits einen Theil der Münchener Schätze benutzen. Aus Oesterreich wurden mir von mehreren Orten die Originale zugesandt. In weit grösserer Anzahl erhielt ich sie von dem Germanischen Museum in Nürnberg, der Universitätsbibliothek in Berlin, dem herzoglichen Haus- und Staatsarchiv in Zerbst und dem grossherzoglichen General-Landesarchiv in Karlsruhe hierher gesandt. Ich sage den Vorständen der betreffenden Sammlungen hiermit öffentlich Dank für die mir in solcher Weise gewährte Unterstützung. So liegt mir doch schon eine stattliche Reihe von Abschriften bestimmter Art vor. Allerdings weist sie grosse Lücken auf. So stehen mir bisher nur sehr wenige Stücke der italienischen Kanzlei zu Gebote. Aber um Gesichtspunkte zu gewinnen, nach denen bis auf weiteres beim Sammeln des Materials vorzugehen sein wird, genügt diese erste Umschau; desgleichen dazu, diese Gesichtspunkte zu entwickeln, denn das kann ja überhaupt nur an einigen Beispielen geschehen, für die ich bereits einigermassen genügendes Material zur Hand habe.

Was mir in den letzten drei Monaten von Originalen, Chartularen u. s. w. zur Verfügung stand, habe ich in Gemeinschaft mit meinen Mitarbeitern geprüft und benutzt. Damit ist gesichert, dass meine zwei nun schon auf Reisen befindlichen Gehülfen in derselben Weise arbeiten werden, wie wir andern im Centrum. Gleichmässiges Vorgehen wird auch für die Zukunft erzielt werden müssen. Schon jetzt stellte sich nämlich heraus, dass Herbeischaffung des Materials

in gewisser Gestalt und vorläufige Verarbeitung desselben stets Hand in Hand gehen müssen, denn erst aus letzterer lernen wir mehr und mehr, was bei ersterer noch zu berücksichtigen sein wird. Ich lasse mir deshalb von den ausgesandten Mitarbeitern regelmässig Bericht erstatten und wenigstens von Monat zu Monat, was sie von Arbeit abgeschlossen haben, einsenden. Alles neu einlaufende Material soll sofort gesichtet werden. Die Reisen sollen auch nicht von zu langer Dauer sein, damit die Mitarbeiter mit mir den gesammelten Stoff gleich wieder durcharbeiten und sich so für die weitere Forschung besser rüsten können. Auch aus der Darlegung dieser meiner Absichten geht hervor, dass es nur erste Wahrnehmungen und Folgerungen sein sollen, die ich hier veröffentliche. Nachträge und Berichtigungen behalte ich mir ebenso vor, wie Modificationen an meinen heutigen Weisungen, sobald sich solche aus dem Fortgang der Arbeiten ergeben sollten.

In jüngster Zeit sind einzelne Diplome des 10. Jahrhunderts Gegenstand lebhafter Discussion geworden, wobei auch allerlei allgemeine Behauptungen über das Urkundenwesen jener Zeit aufgestellt worden sind. Der Eindruck, welchen diese Erörterungen gemacht haben, war kein günstiger. Gar mancher Historiker ist gradezu irre geworden an dem Vermögen oder doch an dem Nutzen diplomatischer Kritik. Andere, und ihnen stimme ich bei, haben die betreffenden Arbeiten für unfertig, zum Theil auch in der Richtung verfehlt erklärt. Und unleugbar ist, dass wir noch auf durchaus unsicherem Boden stehen, solange der eine Fachgenosse dasselbe Schriftstück für ein Original erklären kann, dessen Fälschung ein anderer bis in das Detail der Entstehung nachweisen zu können behauptet, oder solange derselbe Diplomatiker heute verwirft, was er zuvor als unanfechtbares Original bezeichnete, und umgekehrt heute in Schutz nimmt, was er einst unzweifelhafte Fälschung nannte.

Dass ich diesen Theil unserer Königsurkunden herauszugeben übernommen habe, nöthigt mich nun auch, mich auf diesem Gebiete der Diplomatie zu versuchen. Es ist selbstverständlich, dass ich dabei denselben Weg einschlagen werde, auf dem ich bisher, ich glaube sagen zu dürfen, zu ziemlich sicheren Ergebnissen gelangt bin. Ich werde also auch jetzt wieder die Diplome nach allen ihren äusseren und inneren Merkmalen untereinander vergleichen, um festzustellen, welche Stücke wir als echte und eventuell als Autographa zu bezeichnen haben, und um aus ihnen den Massstab für die Beurtheilung des Restes zu gewinnen.

Kenne ich doch überhaupt nur eine Methode, nämlich

die, welche mir der Stoff selbst an die Hand giebt. Inso-
weit der Stoff des 10. Jahrhunderts dem des 9. gleichartig
ist, wird er auch in gleicher Weise zu behandeln sein; in-
soweit er ein anderer geworden ist, wird auch die Art der
Behandlung zu modificiren sein. Nachdem nun die HH.
Dr. Bayer und Dr. Rieger bei eingehender Untersuchung der
Diplome Heinrichs II. festgestellt, dass die Genesis und das
Wesen der Königsurkunden bald nach 1000 noch dieselben
sind, wie etwa im Beginne des 9. Jahrhunderts, bin ich zu
der Voraussetzung berechtigt, dass es sich mit den Diplo-
men der dazwischen liegenden Zeit ebenso verhalten wird.
Ich werde also bei der Untersuchung der letzteren zunächst
auch so vorgehen, wie bei der der Karolingerurkunden,
ohne deshalb etwaige Wandlungen am Stoffe ausser Auge
zu lassen. So werde ich auch hier, um zu erkennen, was
ein Diplom in gegebener Zeit und unter bestimmten Ver-
hältnissen sein soll, auf alle die sachlichen und persönlichen
Momente einzugehn suchen, unter deren Einwirkung das
betreffende Stück entstanden ist, und werde insbesondere
auch die Frage zu beantworten suchen, wer diese Urkunde
abgefasst und wer sie geschrieben hat, eventuell wer sie zu-
gleich abgefasst und geschrieben hat. Dass wir dem der
Untersuchung damit gesteckten Ziele mehr oder minder nahe
zu kommen vermögen, das hoffe ich schon jetzt an den fol-
genden Beispielen darthun zu können.

Aus den ersten Jahren Ottos I, in denen Poppo Kanzler
war, will ich zunächst die Diplome herausgreifen, welche
unterschrieben sind: Poppo cancellarius advicem (illius) sub-
notavi. Mir fiel nämlich auf, dass die mir bisher bekannten
Originale mit dieser Subscription (St. 77, 78, 86, 88, 89)
sämmtlich von gleicher Hand geschrieben sind. Des weitem
scheinen hier Schreiber und Dictator zusammenzufallen, in-
dem sich die betreffenden Stücke auch in ihren innern Merk-
malen sehr nahe stehen. Ich will letzteres deshalb zuerst
ausführen, weil jeder mit den Drucken in der Hand meine
Wahrnehmungen controliren kann. Jene fünf Urkunden weisen
das gleiche, nur in Kleinigkeiten variirende Protokoll auf 1).

1) In meinen ersten Beiträgen zur Dipl. hatte ich die einzelnen Theile
der Königsurkunden mit I—XII bezeichnet. Obgleich dies bei einigen
Fachgenossen Anklang gefunden hatte, wich ich selbst in meinen spätern
Publicationen wieder davon ab, insbesondere weil ich mit der Zeit die
Scheidung zwischen Protokoll und Context, welcher die durchlaufende
Zählung nicht entsprach, streng durchzuführen für gut hielt. Doch behielt
ich für meine eignen Aufzeichnungen jene Bezeichnungsart als die aller-
kürzeste bei und will sie aus gleichem Grunde auch hier wieder aufneh-
men, jedoch mit der kleinen Verbesserung, dass ich fortan von der Da-
tirung (XII) den Schlusswunsch als XIII trennen werde.

Stets gleich lauten I, II, X: In nomine sanctae et individuae trinitatis; Otto divina favente clementia rex; signum domni Ottonis (M) invictissimi regis. Zu XI trage ich noch nach, dass wo der Mainzer Erzbischof genannt wird, der Name regelmässig Fridurici geschrieben wird, wozu in St. 76, 86, 89 noch die Titulatur archicapellani hinzugefügt wird, und dass sich an die letzten Worte subnotavi et das signum recognitionis nach altem Brauch auch noch graphisch anschliesst. Die Norm für XII kennen zu lernen, gehen wir am füglichsten von St. 78 aus: data III. ID. SEP. anno incarnationis domini DCCCCXXXVIII, indictione XII, anno autem regni Ottonis piissimi regis IIII; actum in civitate quae vocatur Werlaha. Ganz ebenso lautet nach Ausscheidung der Zeit- und Ortsangaben, die Formel in St. 88, 89, und es unterscheidet sich davon St. 86 nur durch a. dominicae incarnationis, und St. 77 nur durch Auslassung des Epitheton piissimi. Ich füge gleich hier hinzu, dass sich in vier dieser Diplome die dreifachen Jahresbezeichnungen in Einklang befinden, während in St. 86 die Indictionszahl um I zu niedrig angegeben ist: sonach hat unser Schreiber genau gerechnet. Für XIII gebraucht er regelmässig in dei nomine amen. Allerdings kehren einzelne dieser Protokolltheile auch in andern Diplomen dieser Jahre wieder, aber nicht so das ganze Schema, und somit können wir dieses als einem bestimmten Mitgliede der Kanzlei eigenthümlich betrachten.

Ob nun auch die Contexte den Eindruck machen, Dictate ein und desselben Mannes zu sein, lässt sich schwer sagen, wenn nur eine geringe Anzahl von Urkunden zur Vergleichung vorliegt. Denn hier kommt in Betracht, dass zur Bestätigung vorgewiesene Diplome in der Regel in der Confirmation nachgebildet wurden. Mancher Schreiber wusste wol, wofür ich später Belege beibringen werde, auch in solchem Falle die eine und andere ihm geläufige Wendung einzuflechten. Aber andere copirten wortgetreu ohne irgend welche eigne Zuthat. So ist unter jenen fünf Urkunden St. 78 nach einer Vorurkunde abgefasst: vorläufig kann ich als solche das Diplom Ludwigs d. D. vom J. 862 für Kempten (Mon. Boica 28^a, 52 n^o 38) bezeichnen; kleinere Abweichungen werden vielleicht durch dazwischen liegende Bestätigungen erklärt. Auch St. 88 von besonderer Fassung lässt auf eine gleiche Vorlage aus der Kanzlei Heinrichs I. schliessen. So bleiben nur drei Stücke übrig, die als damals frei stilisirt erscheinen. Sie haben das Fehlen der Arenga (III) und kurze Publicationsformel (IV) gemein. Im Eingang der narratio steht ob amorem dei oder ähnliches, also ein Hinweis auf das was sonst die Arenga zu besagen pflegt. Unmittelbar daran schliesst sich die Erwähnung der Intervenienten. Für die Corroboration scheint unser

Dictator zu der unter Ludwig d. D. üblichen Formel zurückgekehrt zu sein, ohne jedoch das erst später aufgekommene *subtus* auszuschliessen. Mit Ausnahme von St. 88, das ich als Nachbildung betrachte, enden die Contexte mit *sigillari iussimus*. Doch das alles sind keine Besonderheiten. Noch viele andere Diplome dieser Jahre weisen die gleichen Eigenthümlichkeiten auf: entweder arbeiteten damals mehrere Schreiber nach denselben Formeln oder ein Mann war zuweilen nur als Dictator thätig und überliess andern, seine Dictate zu schreiben, während er in andern Fällen beide Functionen zugleich ausüben mochte.

Ein besseres Resultat lässt sich aus der Betrachtung der äussern Merkmale gewinnen, die mich auch zuerst bestimmte, jene fünf Originale als von einem Schreiber herrührend zu einer Gruppe zusammenzufassen. Wie soll ich aber, da wir nur von St. 86 eine wenig gelungene Abbildung im *Chronicon Gotwicense* 159 besitzen und ich hier Facsimiles nicht beifügen kann, andere davon überzeugen, dass ein und dieselbe Hand die fünf Diplome ganz durch schrieb und dass sich diese Hand mit Sicherheit von anderen Händen unterscheiden lässt, welche in denselben Jahren andere Urkunden schrieben? Ich muss darauf verzichten und mich für jetzt darauf beschränken, eine Beschreibung der jenen Diplomen gemeinsamen graphischen Merkmale zu bieten.

Das durchgehends grosse Chrismon hat allerdings mit denen andrer gleichzeitiger Schreiber die Grundgestalt gemein: ein stark ausgebauchtes C, an das sich rechts oben und unten gerade Linien, die letztere doppelt so lang als die erstere, schliessen; aber sowol der Schnörkel, welcher C ausfüllt, als die Verzierungen der perpendicularen Linien geben dem Chrismon von St. 77 u. s. w. einen individuellen Charakter. Dasselbe Zeichen findet sich bereits in Diplomen Heinrichs I, besonders in denen, die wie St. 47 ebenfalls unterfertigt sind Poppo . . . *subnotavi*. Endlich begegnet es aber auch in Urkunden, die wie z. B. St. 56 (s. Facsimile in *Erath C. d. Quedlingb. tab. 3*) von Adaltag recognoscirt worden sind. Letzteres erklärt sich aus dem Umstande, auf den ich wiederholt hinzuweisen haben werde, dass oft bei demselben Diplom mehrere Hände sich in das Schreibgeschäft getheilt haben. Insbesondere hat man auch damals schon *Blanquets* angewandt, auf denen bald das Chrismon, bald dasselbe mit den Eingangsworten, bald Chrismon und Recognitionszeichen, bald auch schon die Subscriptionszeile vorgeschrieben waren: Fälle die natürlich die Feststellung dessen, was in Schrift und Wort der einen oder andern Person angehört habe, erschweren.

Bei der verlängerten Schrift unserer Gruppe sind als charakteristisch zu betrachten, obwol das eine und andere Merkmal

auch in Stücken anderer Hände ersichtlich wird: die schrägen Ausläufer der verlängerten Schäfte, die Buchstaben d und p, die Verbindungen von ct, et, st (ganz eigenthümlich ist et vor dem Recognitionszeichen), die Verlängerung des Balken von t bis zum i in et individuae. Stellt man sich ferner aus der Contextschrift das Alphabet zusammen, nimmt man dazu die constante Form des allgemeinen Abkürzungszeichens, die Abbreuiaturen für bus, mus que, die in cursiver Weise an den Fuss anderer Buchstaben angehängten Vocale a und i, die Art wie regelmässig das letzte Wort des Contextes jvffimvf geschrieben wird, ferner in der Datirungszeile die Gestalt des ersten d, die Formen für a in anno und actum, die kleinen Capitalchen für die Monatsbezeichnung, die literae capitales rusticae in amen: so erhält man ein bestimmtes Bild von der besondern Schrift dieses Scriptor.

Das Monogramm dagegen zeichnet derselbe nicht anders als die Mehrzahl seiner Amtsgenossen. Aber in anderer Beziehung verdient das Handmal in den Urkunden Ottos mehr Beachtung als ihm bisher zu Theil geworden. Offenbar sind in den ersten Wochen nach dem Regierungsantritte tastende Versuche gemacht worden, die Buchstaben des Namens in eine zusammenhängende Figur zu bringen. Der erste in St. 56, 57 gemachte Versuch wurde gleich wieder aufgegeben. Der Schreiber von St. 58 schlug eine andere Form vor: er zeichnete die beiden t parallel nebeneinander und zwischen sie eine gleich lange senkrechte Linie, an deren Enden die beiden o angebracht wurden; als Vollziehungsstrich diente dann ein durch die Mitte der drei Schäfte gezogener Querbalken. An dieser Gestalt wurde aber schon in St. 59, dem ersten im Namen des Poppo recognoscirten Diplome, eine kleine Abänderung vorgenommen: statt der ovalen Form für o wurde die Raute beliebt. Dieses Handmal kehrt seitdem in fast sämmtlichen unter dem Kanzler Poppo ausgefertigten Diplomen wieder und behauptete sich auch noch unter den zwei folgenden Kanzlern¹⁾. Erst Liutgerus scheint im J. 968 zu der Form des Monogramms von St. 58 zurückgekehrt zu sein. Unter Willigisus endlich wird zwar die Zeichnung von St. 58 beibehalten, aber die Schäfte von t werden weiter auseinander gerückt, so

1) Ich wiederhole hier, dass ich die Gebräuche der italienischen Kanzlei noch nicht festgestellt habe. In Deutschland sind die Ausnahmen nicht häufig. Unter Poppo bildet nur Notker in St. 83 das Monogramm anders. Die Abweichungen kommen am ehesten gruppenweise vor. So macht ein Schreiber, der unter Brun und Liudolf gedient hat, das Handmal in St. 228, 263, 265, 266, 269 insofern anders, als er die beiden Rauten zu Basen für die t macht und dadurch den mittlern Schaft erspart. Das Monogramm wie in St. 58 fand ich einzeln in St. 223 wieder, dann häufiger unter Liudolf (St. 275, 373, 378, 379, 381).

dass die ganze Figur mehr breit als hoch erscheint. Aehnliche Wandlungen des Monogramms finden auch in den Diplomen Ottos II. statt.

Ehe ich von dem Recognitionszeichen in unserer Gruppe reden kann, muss ich die Unterschrift in den Hauptphasen, die sie durchlaufen hat, vorführen. Bekanntlich wurde bis gegen Ende Ludwigs d. D. die Subscriptionszeile mit allem Zubehör von den als Recognoscenten genannten Personen selbst geschrieben. Unter den Söhnen Ludwigs kam es dann nach und nach auf, dass auch niedere Beamte die betreffende Stelle schreiben durften, so dass von da an zwischen factischen und nur nominellen Recognoscenten zu unterscheiden ist. So sind die Diplome Arnulfs, Böhmer 1033 und 1035, ganz gleich unterfertigt: *Asbertus cancellarius advicem Theotmari archicappellani etc.*, aber offenbar von zwei verschiedenen Personen, wie ich glaube B. 1035 von Asbertus, B. 1033 dagegen von einem ungenannten Notar. Unter Umständen, die ich noch nicht zu ergründen vermag, war solcher Notar auch berechtigt, seinen eignen Namen zu nennen; so lautet die Subscription von B. 1034: *Ernustus notarius advicem Theotmari etc.* Endlich gibt es Fälle, in denen der Notar anstatt des Kanzlers unterfertigt und diesem dann wol auch einen höhern Titel beilegt, wie es z. B. in B. 1095 heisst: *Engilpero notarius advicem Asperti archicancellarii*. Alle diese Bräuche haben sich bis in die Ottonenzeit fortgepflanzt. Wir können uns also nicht mehr wie in der Zeit der ersten Karolinger in allen Fällen an den hier genannten Kanzler halten, wenn wir wissen wollen, von wem ein Diplom recognoscirt ist, sondern wir müssen, um die wirklichen Recognoscenten kennen zu lernen, eine Vergleichung der betreffenden Schriftzeilen vornehmen. Nun verändert sich aber mit der Zeit die Art der Unterfertigung, d. h. sie vereinfacht sich, so dass wir schliesslich nur noch auf eine Reihe verlängerter Buchstaben angewiesen sind, aus deren Charakter wir auf diesen oder jenen Schreiber als Recognoscenten schliessen können. Die Hauptwandlung fällt gerade in die Zeit Ottos I. In den Jahren, da Poppo das Kanzleramt bekleidete, wird sein Name fast regelmässig in der Recognition genannt (die wenigen Ausnahmen werde ich bald besprechen), aber es sind mir mindestens schon fünf Männer bekannt, welche als factische Recognoscenten erscheinen: eben das bestimmt mich, die Urkunden nach diesen fünf Personen zu gruppiren, um dann die besondern Merkmale jeder Gruppe feststellen zu können. Unter dem nächsten Kanzler Brun geschieht es häufiger als zuvor, dass die eigentlichen Recognoscenten in der Unterfertigung ihren eignen Namen angeben. Unter Liudolf scheint dies aber wieder aufgehört zu haben, und die weiter folgenden Kanzler haben

gleichfalls darauf gehalten, dass die Diplome in ihrem Namen unterfertigt werden¹⁾. Betreffs der äussern Merkmale der Subscription steht es aber so. Zur Zeit Poppo's wird noch ganz an dem alten *signum recognitionis* festgehalten: an der Hauptform dieses Zeichens, an der graphischen Verbindung desselben mit dem vorausgegangenen *et*, an der Zuthat von Noten; ich komme darauf zurück. Eine neue Schule, die unter Bruno eintritt, beginnt zuerst jene Verbindung zu lösen, bringt im weitem Verlauf das Zeichen an anderer Stelle, etwa nach dem Siegel oder über der Subscriptionszeile an, setzt an seine Statt beliebige Zeichnungen, vereinfacht es endlich zu wenigen Schnörkeln, bis das bedeutungslos gewordene *signum* unter Otto II. ganz verschwindet. Wo die Erscheinungen so mannichfaltig und wechselnd sind, da will ich mit dem Urtheile, ob wir sie für die Kritik verwerthen können oder nicht, lieber bis zu der Zeit zurückhalten, da mir das ganze Material zu Gebote stehen wird. Aber über dies *signum* in den ersten Jahren Ottos kann ich schon jetzt bestimmtes aussagen. Mindestens unter Poppo haben wir dies Zeichen noch als individuelles Notarszeichen zu betrachten. Allerdings stehen sich auch da, wo die Recognition von verschiedenen Händen geschrieben ist, die Zeichen sehr nahe, so nahe, das ein minder geübtes Auge vielleicht keinen Unterschied zwischen den *signa* in St. 59, 68, 78 wahrnehmen wird. Solche Aehnlichkeiten erstrecken sich, wie ich schon sagte, auch auf das Chrismon, selbst auf die Züge der verlängerten und der gewöhnlichen Schrift. Waren doch die jüngeren Mitglieder der Kanzlei fast regelmässig die Schüler der älteren, daher auch bewusst oder unbewusst deren Nachahmer: einige derselben blieben dann fortwährend bei der Nachahmung in Wort und Schrift stehen, während die Mehrzahl danach strebte, sich mit der Zeit von den Lehrern zu unterscheiden. Es bedarf da eben genauer Betrachtung und Untersuchung, um bei aller Verwandtschaft doch die unterscheidenden Merkmale herauszufinden.

Ich kehre zu den Recognitionenzeichen aus der Zeit Poppo's zurück. Mögen sie sich auch in den Hauptlinien gleichen, so lassen sich doch auch Besonderheiten erkennen: so in der Verbindung des Zeichens mit dem letzten Worte und noch mehr in den Noten, welche sich im mittleren Stockwerk des *signum* eingetragen finden. Wir dürfen diese Noten nicht mehr tironisch nennen, aber wol, da sie unter Poppo noch den einzelnen Recognoscenten eigenthümlich sind, *notae notarii*. Auch unter Brun kommen sie noch vor, aber weder regelmässig noch gleichmässig, so dass sich höchstens das ver-

1) Bisher kenne ich nur wenige Ausnahmen wie St. 446, 603 u. a., über die ich mir das entscheidende Wort noch vorbehalten muss.

schieden gestaltete B mit einem Abkürzungsstriche auf Brun deuten, allenfalls noch eine zweite hier und da begegnende Note cancellarius lesen, der Rest aber nicht mehr entziffern lässt. Anders unter dem Kanzler Poppo, der überhaupt in dieser und anderer Beziehung als der letzte Repräsentant spätkarolingischer Schule betrachtet werden kann. In 16 Originalen, die ich aus dieser Kanzleiperiode kenne, ist die erste Note ein Monogramm des Namens Poppo. Wie sich nun unter Heinrich I. Poppo selbst noch notarius nannte, so wird in den Ottonischen Urkunden mit der Subscription Poppo . . . recognovi nach dem Namenmonogramm ein Zeichen gesetzt, das schon Kopp, Pal. crit. I, 415 (er entnahm es St. 38) richtig für eine schlechte Nachbildung des tironischen notarius erklärte; die weiter folgenden Zeichen sollen offenbar scripsi eventuell scripsi et subscripsi besagen. Dagegen fehlt die Note für notarius in unseren fünf durch subnotavi gekennzeichneten Diplomen, so dass sich diese auch in der in Noten ausgedrückten Formel von den andern unterscheiden. In dieser Gruppe folgen auf die Namen noch drei Zeichen, die ich wiederum scripsi et subscripsi entziffere, statt, wie Kopp wollte, scripsi et subsignans. Die erste dieser drei Noten wird allerdings verschieden gebildet. Unter Heinrich I. bediente sich der betreffende Schreiber, sich darin der alten tironischen Note anschmiegend, eines runden s mit schrägem Strich; ebenso in St. 86, 88, 89. Dazwischen kommt in St. 47 (gleichfalls P. subnotavi) und in St. 77, 78 statt des runden ein gewöhnliches Minuskel-s mit horizontalem Striche vor. Ich sehe darin einen neuen Beweis, dass die Gesetze der tironischen Schrift ganz vergessen waren, dass man nur die überlieferten Bilder schlecht und recht nachbildete (so bei notarius und subscripsi), daneben auch neue Zeichen einführte (so für den Namen Poppo und für scripsi).

So haben wir an fünf Originalen eine Reihe von innern und äussern Merkmalen festgestellt, welche in dieser Verbindung nur hier vorkommen. Meine Voraussetzung, dass diese Stücke von ein und demselben Manne sowol abgefasst als geschrieben, scheint dadurch bestätigt. Es fragt sich nun, ob wir damit auch einen sichern Massstab zur Beurtheilung gewisser anderer Stücke gewonnen haben. Von Diplomen mit der Subscription Poppo . . . subnotavi, die bisher als Originale gegolten haben, habe ich nur noch St. 64 und 69 vermerkt. Ich selbst habe beide Schriftstücke noch nicht prüfen können, hege aber Zweifel an der Originalität, seitdem ich wahrgenommen habe, dass sie in den innern Merkmalen mehrfach von jenen fünf Urkunden abweichen.

Ich habe lange gemeint, als Dictator und Schreiber dieser Gruppe von Urkunden (desgleichen mehrerer durchaus gleich-

artiger Diplome Heinrichs) Poppo selbst bezeichnen zu dürfen. Das Wort *subnotavi* wird nämlich nur in ihnen gebraucht. An seiner Statt findet sich in den übrigen Stücken der Kanzleiperiode Poppo's regelmässig *recognovi*. Von den vier factischen *Recognoscenten*, deren Hände ich in den letztern Urkunden unterscheide, kenne ich nun drei bei Namen und als Unterbeamte der Kanzlei. So darf man wol auch für den vierten Mann, der mit *recognovi* unterfertigt, die gleiche Stellung annehmen und weiter das Wort *subnotavi*, das nur einer unter fünf *Recognoscenten* anwendet, dahin deuten, dass der *subnotans* auf anderer Stufe stehe, d. h. der Kanzler selbst sei. So gut *annotare* und *subnotare* z. B. in St. 257, 279 u. a. gebraucht werden, um die eigenhändige Bekräftigung von Seiten des Königs durch den Vollziehungsstrich im Handmal anzuzeigen, könnte auch *subnotare* vom *Recognoscenten* gesagt damals eine specielle Bedeutung gehabt haben¹⁾. Aber ein Umstand scheint sich solcher Annahme in den Weg zu stellen. Unser Schreiber lässt sich noch einmal im J. 965 nachweisen: von seiner Hand stammt das Original von St. 350 im Karlsruher Archiv²⁾. Dass ein und derselbe Mann durch eine so lange Reihe von Jahren in der Kanzlei beschäftigt gewesen, lässt sich auch sonst noch erweisen. Doch dass es Poppo selbst gewesen, ist unwahrscheinlich. Bisher hat man angenommen, obschon ein bestimmtes Zeugniß dafür nicht vorliegt, dass der bis in die ersten Monate des J. 941 in den *Recognitionen* genannte Kanzler Poppo identisch sei mit dem um dieselbe Zeit zum Bischof von Würzburg ernannten und 962 gestorbenen Poppo. Wenn auch dem nicht so wäre, so wäre es auffallend, dass ein Poppo, der 936—941 das Kanzleramt bekleidet, später noch einmal als ein dem Kanzler Liutolf

1) Jedoch nur vorübergehend. Dreissig Jahre später wird *notare* in den Unterfertigungen sehr häufig gebraucht, aber als durchaus synonym mit *recognoscere*, *subscribere*.

2) Dies Schriftstück trägt alle oben für diese Gruppe aufgezählten graphischen Merkmale bis auf zwei: das *Recognitionenzeichen* ist ein anderes und *amen* am Schluss ist anders geschrieben. Es ist nie mit Siegel versehen worden. Auch hat der Schreiber den Monatstag und den Ausstellungsort einzutragen unterlassen; in Wormacia IX. kal. mart. stammt von anderer Hand. Das Diplom ist trotzdem nicht zu beanstanden. Da ich es von einer bestimmten Person geschrieben fand, lag es nahe zu fragen, ob diese sich auch am Dictat wiedererkennen lasse. Aber St. 350 ist eine sehr getreue Nachbildung vom Diplom Karls d. D. vom 16. April 886, nur vermehrt um einen kurzen auf die Abtswahl bezüglichen Satz. Also könnte höchstens das Protokoll über jene Frage Aufschluss geben. Nun mussten aber die Formeln II, X und zum Theil XII in der kaiserlichen Zeit anders lauten als um 940. So lässt sich also höchstens sagen, dass in St. 350 die um 965 seltene *Apprecation in dei nomine amen* an die Gruppe St. 77 u. s. w. erinnert.

subordinirter Schreiber thätig gewesen wäre. Somit muss ich doch den Schreiber und Dictator unserer sechs Diplome für einen Untergebenen des Poppo erklären.

Wird einmal aus der Gesamtheit der noch vorhandenen Originaldiplome einer Regierungsperiode die Reihe aller für uns meist namenloser Schreiber festgestellt sein, so wird man sie etwa nach der Zeit ihres ersten Auftretens als notarius A, B u. s. w. bezeichnen können¹⁾. Für jetzt wähle ich für die unter den einzelnen Kanzlern vorkommenden anonymen Schreiber die Bezeichnung Poppo A, B, Willigisus A, B u. s. w.

In München liegt das Original von St. 90 vom 13. Juli 940 mit der Unterfertigung: Adalman notarius advicem Poppo-
nis archicancellarii recognovi. Das ganze Stück ist von einer Hand geschrieben, sehr festen Zugs, fast jeder Zug charakteristisch, noch mehr aber die Verbindung der ziemlich weit von einander getrennten et, et, st. Sehr lehrreich ist nun, dass derselbe Adalman wenige Wochen zuvor, nämlich am 29. Mai, die gleichfalls in München befindliche Originalurkunde St. 87 mit der Recognition: Poppo cancellarius advicem Friderici archicappellani recognovi ganz durch geschrieben hat. Beide Stücke sind offenbar auch von ihm verfasst. Ich hebe nur einige beiden gemeinsame Merkmale hervor: Otto dei gratia rex — signum domni Ottonis serenissimi regis — in XII. anno ab incarnatione domini und der Tag zugleich als feria bezeichnet — in dei nomine feliciter amen. Endlich führe ich noch St. 80 für Speier (Orig. in Karlsruhe) als zum weitaus grösseren Theil von Adalman geschrieben an; nur das Chrismon und das Recognitionszeichen sind von Poppo B gemacht; die Protokollformeln aber sind die von Poppo A. Also drei Fälle verschiedener Art. Durchaus unerklärlich ist mir, weshalb Adalman das eine Mal sich selbst als Recognoscent nennt und in den beiden andern den Kanzler Poppo; desgleichen weshalb er in zwei Diplomen das Protokoll nach seinem Belieben gestaltet und dann sich doch wieder von einem andern Dictator bestimmen lässt²⁾. Dennoch beweisen diese Fälle schon, dass der Kanzler als Recognoscent namhaft gemacht werden kann ohne merklichen Einfluss auf den Wortlaut einer

1) Damit dass sich die wirklichen Recognoscenten oder Notare nur ausnahmsweise nennen, hängt es zusammen, dass uns in andern Quellen königliche Notare genannt werden, welche in den Diplomen nicht nachweisbar sind. So wird in einer Urkunde des Erzbischofs Willigisus (Gudenus, Cod. diplom. I, 352) aus den ersten Jahren Ottos II. ein Herwardus d. nostri Ottonis serenissimi imperatoris notarius qui est in Ascafenburg dydasculus aufgeführt, von dem ich in den Diplomen noch keine Spur entdecken konnte.

2) Vielleicht geben weitere Urkunden Aufschluss. Adalman gehört nämlich schon seit lange der Kanzlei an. Schon in den Diplomen

Urkunde auszuüben (St. 87), und dass andererseits ein Notar ohne sich zu nennen einem Diplome ein eigenthümliches Gepräge geben kann. Somit genügt es auch nicht, wenn wir bei der Prüfung der Diplome der Sache auf den Grund gehen wollen, dieselben nach den jeweiligen Kanzlern in Kategorien zu bringen. Aus Urkunden wie St. 87 und 90 lässt sich ferner lernen, inwieweit ein Schreiber sich selbst consequent ist und sich andererseits frei innerhalb gewisser Schranken bewegt. Adalman behandelt z. B. sowol Formel IV als IX verschieden: in jener bringt er einmal das ziemlich veraltete *sanctae dei ecclesiae fideles* noch an; in dieser setzt er einmal das ungewöhnliche *caute* zu *insigniri*. Auch seine Art zu schreiben ist nicht absolut die gleiche: so wendet er im Eingang von X sowol rundes als langes s an und macht im Recognitionszeichen weder die Verzierungen noch die Noten ganz gleich.

Als zweiten Notar unter Poppo führt schon Stumpf mit Hinweis auf St. 83 Notker an. Er sollte für das Kloster St. Gallen eine Immunitätsbestätigung liefern. Nun war erst unter Heinrich I. (St. 13) die Immunität für St. Gallen in eine neue Fassung gebracht, welche in die übliche Aufzählung der wesentlichen Rechte der Immunität und der freien Abtswahl ganz geschickt auch das Sonderrecht dieses Stifts, die *inquisitio per coactum iuramentum* einfließt. Notker brauchte diese Vorlage nur zu copiren, wiederholte soweit als möglich den früheren Wortlaut und verbesserte allein die letzten minder gebräuchlichen Worte des Contextes. Wir können somit ihm als Dictator nur Formel XI zuschreiben, in der die Worte *scribendo recognovi*, die ich mich nicht erinnere in anderen Diplomen gefunden zu haben, wahrscheinlich besonderes besagen sollen, nämlich, dass Notker ausnahmsweise sich als *Recognoscent* nennen durfte. Das Original ist nun durchgehends von einer Hand, d. h. offenbar von Notker geschrieben. Er zeigt sich mit der Art Diplome zu schreiben ziemlich vertraut. Doch erlaubt er sich, das Monogramm etwas anders zu gestalten als damals üblich war. Und statt des herkömmlichen *signum recognitionis* zeichnet er eine Kirche, die er übrigens nicht vergisst mit dem vorangehenden Worte durch eine Linie zu verbinden. In die Zeichnung hinein setzt er endlich Noten, die gleichfalls wider die damalige Uebung den Namen Poppo nicht enthalten, der doch zuvor in Buchstaben und zwar mit dem Zusatz *archicancellarii* (IX lautet also genau wie in Adalmans St. 90) angeführt ist. Die erste Note gleicht einem lango-

Heinrichs I. St. 1 und 37 fand ich seine Hand. Ferner hat er einen Theil des von Adaltag unterfertigten St. 57 geschrieben. Ich habe aber diese Urkunden vor Jahren gesehen und habe mir damals nur ungenügende Bemerkungen aufgezeichnet.

bardischen a, soll aber wol ein n des griechischen Alphabets sein, d. h. N(otker); ihr folgen die zwei Noten für notarius scripsi. Auch Notker zeigt uns also, dass sich der einzelne Diplomschreiber Abweichungen von der allgemeinen Norm erlauben durfte.

Was diesen Fall dem zuvor besprochenen vollends analog erscheinen lässt, ist, dass Notker wahrscheinlich auch St. 84 (unterfertigt: Poppo cancellarius advicem Friderici archi[cancellarii] scripsi) abgefasst und geschrieben hat. Auf diesen Gedanken brachte mich, dass Jaffé seiner Abschrift von St. 84 genau dieselben drei Noten beigelegt hat, welche St. 83 aufweist. Auch die Schrift beider Stücke (das in Chur habe ich noch nicht selbst gesehen) bezeichnet mir Dr. Rieger als durchaus gleich. Ist dem so, so hat doch auch Notker so gut wie Adalman einzelne Worte und Schriftzeichen verschieden behandelt, vielleicht gerade deshalb, weil er das Diplom für Chur im Namen Poppo's auszufertigen und sich so dessen Art anzuschmiegen hatte. So zeichnet Notker das Handmal hier wie in St. 59 und ersetzt die Zeichnung in St. 83 durch eine, die dem Popponischen signum näher kommt. Von Varianten im Protokoll hebe ich zunächst XIII hervor. Woher aber, fragte ich mich, hat Notker die ganz eigenthümliche Invocation, die sich so in keinem Ottonischen Diplome findet, woher die ganz besondere Fassung? Es liegt in St. 84 von I und III an bis IX (nur die zweite Hälfte der corroboratio ist Ottonisch) eine sehr genaue Nachbildung der Formel Rozière 149, d. h. der formula Salomonis 2 vor. Notker ist also zugleich Dictator von St. 84 und bedient sich dabei einer Formel, die zu Stilübungen in der Schule von St. Gallen verwandt wurde. Ich meine, das bestätigt die mir durch Jaffé und Rieger nahe gelegte Annahme, dass auch St. 84 von Notker herrührt, und nöthigt uns, diesen Notar Notker unter den damaligen Brüdern von St. Gallen zu suchen. Am nächsten liegt, das ist auch die Ansicht von Meyer von Knonau, an den Notker medicus oder piperisgranum zu denken. Wie dem jedoch auch sei, dieser Fall ist in anderer Beziehung lehrreich. Bisher fand ich diesen Schreiber noch in keinem weitem Original, obgleich ich von ziemlich allen Originalen dieser Jahre genügende Kenntniss habe. Somit scheint mir, dass Notker nur momentan, indem er sich zufällig oder auch als Petent um die Immunitätsbestätigung für sein Kloster bei Hofe befand, für die Kanzlei gearbeitet hat und trotz des Titels Notar nicht zu den ständigen Mitgliedern der Kanzlei zu zählen sein wird.

Eine analoge Stellung wie Adalman und Notker scheinun auch Adaltag (St. 56—58, 62, 63) eingenommen zu haben. Allerdings heisst er im Original St. 56 und im minder vertbürgten St. 63 cancellarius, und darauf stützt es sich wol,

dass er zumeist als Kanzler, der zugleich mit Poppo fungirt habe, aufgeführt wird. Nun wird aber in den Noten des Recognitionszeichens von St. 56 ausdrücklich Poppo genannt¹⁾. Dieser ist also auch unter dem neuen Könige von Anfang an Kanzler gewesen. Adaltag ist nur, wie das auch früher oft geschah, vereinzelt der Titel cancellarius beigelegt. Ueberdies recognoscirte er nicht wie Adalman und Notker *advicem Popponis*. Das mag immerhin eine Auszeichnung gewesen sein, die er der Gunst der Königin-Wittve verdankte, aber eine förmliche Gleichstellung mit Poppo scheint mir durch die Erwähnung des letzteren in St. 56 ausgeschlossen zu sein.

Um mit der Kanzleiperiode Poppo abzuschliessen, will ich in Kürze noch von einem zweiten Anonymus reden, der damals in der Kanzlei beschäftigt war (Poppo B). Die mir bekannten Originale St. 59, 68, 71, 74, 95 sind noch von ihm ganz durch geschrieben. Seine Buchstaben sind leicht von denen seiner Genossen zu unterscheiden, während seine Schriftzeichen denen von Poppo A nahe kommen. Ich kann nicht entscheiden, ob dieser Anonymus etwa nur geschrieben hat was andere ihm dictirten oder ob er selbst sich minder an feste Normen hat binden wollen. Es wird genügen, dass ich zeige, wie in den von ihm geschriebenen Diplomen das Protokoll behandelt ist. Gleichlautend sind nur I und X und zwar wie bei Poppo A. In XI heisst es stets: *Poppo advicem . . . recognovi*; einige Male wird Poppo der Titel cancellarius beigelegt. Die Noten im Recognitionszeichen besagen: *Poppo notarius scripsi*²⁾. Für II wird wie von Adalman in St. 59, 74 gebraucht *O. dei gratia rex*; dagegen wie von Poppo A in St. 68, 95 *O. divina favente clementia rex*; wieder anders in St. 71 *O. d. f. gratia rex*. Desgleichen kommen in XII und XIII zahlreiche kleine Varianten vor³⁾.

1) Nicht so in St. 57, 58; in diesen bedeuten die letzten Noten: *notarius scripsi et subscripsi*, die erste dagegen vielleicht Adaltag.

2) Uebrigens werden auch noch St. 67 und 70 zu dieser Gruppe gehören, obwol sie nicht ganz correcte Noten enthalten. Nur weil ich noch nicht genügend über diese Stücke unterrichtet bin, habe ich sie oben nicht mit anführen wollen.

3) St. 71 gibt mir noch zu einer Bemerkung Anlass. Von vielen Urkunden für S. Moriz in Magdeburg wird behauptet, dass sie in mehreren Originalen vorhanden sind. Dass zuweilen doppelte Ausfertigungen von der Kanzlei ausgehändigt worden sind, ist sicher; ich führe als Beispiele die im Zerbster Archiv befindlichen Originale von St. 1391=1392 an, die als zwei in etwas differirende Ausfertigungen ein und derselben Urkunde (und zwar ist St. 1392 das zuerst geschriebene Exemplar, nach welchem ein anderer Schreiber der damaligen Kanzlei St. 1391 anzu fertigen beauftragt worden ist) zu betrachten sind. Aber in den meisten

Am misslichst ist es wol, die Fragen der Datirung beantworten zu wollen, ehe man über das gesammte Material verfügt. Ich will also da noch keineswegs das letzte Wort sprechen, sondern wiederum nur zeigen, wie ich auch in dieser Beziehung vorgehe und zu welchen vorläufigen Resultaten ich gelange. Lässt der Kanzler in so vielen Stücken seinen Untergebenen freien Spielraum, so kann dies auch hinsichtlich der Datirung geschehen sein, oder wenn auch der Kanzler, wie ich wol annehme aber in jedem einzelnen Falle erst noch aus den Urkunden festzustellen suchen werde, allgemeine Normen für die Berechnung der Jahre gegeben hat, so ist doch die Ausführung den Notaren überlassen geblieben und wol kaum regelmässig controlirt worden: also ist so weit als möglich auch hier der Art jedes Urkundenschreibers nachzugehen.

Wie es mit den von mir Poppo A beigelegten Diplomen steht, sagte ich schon. Indem Adalman in den von ihm abgefassten Urkunden zum Monatstag auch die Ferie hinzugefügt, bezeichnet er das Jahr gewissermassen vierfach: seine Angaben in St. 87 und 90 stimmen überein. Von Notker sind in St. 84 die Jahre richtig berechnet; in St. 83 ist a. regni < um 1. Auch die Jahresangaben in den fünf Urkunden des Anonymus B kann man unter zwei Voraussetzungen als richtig bezeichnen. Die eine Voraussetzung ist, dass die Bezeichnung der Tage vom 14. December an als tot Kal. Jan. diesen Schreiber wie nachweislich viele Männer im Mittelalter verleitet hat, die Zahl der Incarnationsjahre zu früh zunehmen zu lassen: in St. 74 vom 20. December ist nämlich a. inc. > um 1. Die zweite Voraussetzung betrifft die Indictionsepoche. Mit ihr verhält es sich in diesen Jahren (nur von denen rede ich hier; erst wenn in gleicher Weise Abschnitt für Abschnitt von Sachkundigen geprüft worden ist, ist es an der Zeit, die Ergebnisse zusammenzufassen) so, dass St. 78 (Poppo A) die griechische Epoche, dass dagegen durch die Urkunden des Anonymus B St. 59 vom 11. Nov., 71 vom 27. Sept., eventuell auch durch St. 74 vom 20. Dec. der Wechsel zu Neujahr ausgeschlossen wird. Das alles reimt nur, wenn als für beide Personen massgebend die Beda-Epoche angenommen wird. Nun aber hat nach St. 70 der Anonymus B die Indiction bereits am 21. Sept. erhöht, also griechisch berechnet. Kurz aus diesem kleinen Urkundenvorrath lässt sich noch kein Facit für diese Frage ziehn¹⁾.

Fällen läuft solche Behauptung darauf hinaus, dass die Merkmale der autographa noch nicht gekannt sind. So ist das Berliner Stück Nr. 32 nicht Original von St. 71, dagegen Nr. 31. Ebenso gibt es auch von St. 77 nur ein Original (in Berlin Nr. 34) und das in Magdeburg befindliche Schriftstück ist eine Nachzeichnung.

1) Die drei im Namen des Adaltag recognoscirten Originaldiplome übergehe ich, weil ich noch nicht weiss, von wem die Datirung geschrieben ist.

Sehen wir aber von der Indiction noch ab, so können wir sagen, dass im allgemeinen in dieser Kanzleiperiode die Zeitmerkmale gut angegeben sind; wem es beliebt, mag dies Poppo als Verdienst anrechnen.

Ich überspringe einige Jahrzehnte, um weitere Beispiele der Zeit zu entlehnen, da Willigisus das Kanzleramt bekleidete. Er trat dasselbe unter Otto I. 971 an, versah es zugleich für Otto II. und diente letzterem in gleicher Eigenschaft bis zum J. 975. Ihm unterstehen nun zum Theil Männer, die als Notare schon unter Liutgerus oder selbst unter Liutolfus nachweisbar sind, zum Theil neue Beamte; der eine und andere arbeitet auch noch nach 975 in der Kanzlei. Ohne Rücksicht darauf will ich auch hier die vier im Namen des W. recognoscirenden Männer, die ich bisher kennen gelernt habe, mit WA, WB, WC, WD bezeichnen. Von WA ausführlicher zu handeln, überlasse ich Herrn Dr. Rieger¹⁾. WD übergehe ich, weil er erst unter dem folgenden Kanzler häufiger arbeitet.

Ferner von WC will ich nur reden, um die Schwierigkeiten solcher Untersuchung, namentlich so lange man noch nicht über das ganze Material verfügt, darzulegen. Ich lernte nämlich diesen Notar zuerst aus den von ihm ganz oder doch zum grössern Theil geschriebenen St. 519, 574, 592, 607, 681, 684, 715 kennen²⁾: er verräth sich in allen diesen Stücken durch ein unten spitz zulaufendes a, fast gleich v, in der verlängerten Schrift. Dieser Buchstabe ist schon im Mittelalter so in die Augen gefallen, dass man ihn in Fälschungen, die diesen Jahren angehören sollten, nachzuahmen versucht hat³⁾. WC scheint aber mehr als Schreiber denn als Dictator beschäftigt gewesen zu sein: seine Urkunden sind in ihrem Wortlaute nicht gleichartig, sondern klingen bald an das Dictat des einen, bald an das eines andern damaligen Notars an, so dass also nur die graphischen Besonderheiten als für WC charakteristisch verfolgt werden konnten. Nun entdeckte ich aber bei dem Fortgang meiner Arbeiten jenes eigenthümliche a in

1) Dieser hat überhaupt die Güte gehabt, zu gleicher Zeit mit mir die uns gerade zugänglichen Originaldiplome Ottos I. zu prüfen, um die Schreiber und Dictatoren und das Verhältniss zwischen ihnen festzustellen. Jeder von uns ist dabei selbständig zu Werke gegangen und, erst wenn wir zu gewissen Ergebnissen gelangt, hat ein Austausch zwischen uns stattgefunden. Dass wir nun stets die gleichen Resultate gewonnen, hat uns natürlich in der Ueberzeugung von deren Richtigkeit bestärkt.

2) Von St. 592 findet sich ein Facsimile in Kopp, Pal. critica I, zu S. 417. Obgleich es wenig gelungen ist, so lassen sich an ihm doch alle diese Hand kennzeichnende Züge verfolgen. Was da besonders hervorzuheben ist, werde ich in anderem Zusammenhange S. 474 sagen.

3) So in St. 483 und 658, für die unverkennbar von WC geschriebene Urkunden als Vorlagen gedient haben.

einer weit früheren Guppe, in St. 266, 278, 284, 294, 301, 302, doch bisher noch nicht in den zehn dazwischen liegenden Jahren. Auch die sonstige Schrift beider Gruppen steht sich sehr nah. So bieten sich die zwei Möglichkeiten: WC ist durch viele Jahre hindurch, vielleicht mit Unterbrechung, in der Kanzlei verwendet worden, oder der in St. 519 u. s. w. auftauchende WC hat sich bemüht, wie einer seiner Vorgänger im Amte zu schreiben. Bei vollem Ueberblick über das Material wird sich darüber vielleicht entscheiden lassen.

So will ich hier vorzüglich von WB handeln. Es war wieder die ganz gleiche Schrift in St. 514, 516, 528, 529, 530, 572, 588, 639, die mich auf ihn aufmerksam machte¹⁾. Alle diese Diplome erweisen sich aber auch als von WB verfasst. Nachdem ich aus ihnen seinen Stil festgestellt, erkannte ich diesen noch in etwa zwanzig weiteren Urkunden dieser Jahre wieder, theils in solchen, die noch in Urschrift vorhanden sein sollen, theils in nur abschriftlich überlieferten. Betreffs der innern Merkmale darf man auch diese Stücke zur Vergleichung herbeiziehen, selbst wenn sie einst wie St. 592 von anderem Notar als WB geschrieben worden sein sollten. Ob sich WB auch schon vor St. 514 und noch nach St. 639 nachweisen lässt, will ich lieber zuletzt besprechen.

WB behandelt das Protokoll nicht immer gleich. Für II gebraucht er wol am häufigsten *divina favente clementia imperator augustus* (St. 516, 528—530, 588, 639), aber da auch *div. disponente providentia* durch die Autographa 514, 572 beglaubigt wird, mag er noch andere in Copien begegnende Titulaturen angewandt haben²⁾. Desgleichen schwankt WB bei X zwischen *signum domni Ottonis magni imperatoris augusti* (z. B. 514 und 578) und *s. d. O. magni et invictissimi i. a.* (z. B. 516, 571). Ganz inconsequent geht er bei XI vor, denn er schreibt *Willisus* (514 u. 572) und *Willigisus* (528 und 588), *vice* (528) und *advicem* (530), nennt den *Rodbertus* (dieser Name findet sich immer gleich geschrieben) in der Regel wol *archicappellanus*, jedoch auch *archinotarius* (514) oder *archicancellarius* (572) und gebraucht endlich ohne mir bisher erkennbaren Unterschied die *Verba subscripsi* (514, 516) oder *notavi* (528, 588). Das Datum von St. 514 lautet: *data XV. kal. sept. anno dominicae incarnationis DCCCCLXXIII, ind. XV, anno regni domni Ottonis XXXIII, imperii autem XIII; actum Constanciae*. An dieser Formel hält WB fest und wechselt nur zwischen *a. dom. incarn.*, *a. inc. domini-*

1) Auf die Schrift komme ich S. 474 zurück.

2) Von St. 571, 573, in denen Otto II. als jüngerer Mitkaiser bezeichnet wird, sehe ich ganz ab. Im übrigen lassen sich hier die Diplome beider Ottonen gleich zusammen betrachten.

cae, a. inc. domini, ferner zwischen imperii mit oder ohne autem. Hierbei ist jedoch noch eins zu beachten. In keinem der acht bisher von mir geprüften Autographen hat WB das Monatsdatum geschrieben: es ist immer zuerst eine Lücke gelassen, welche eine andere Hand ausgefüllt hat. Ja in St. 516 setzte WB nur: IIII, imperii autem XII; actum Constantiae und überliess dem Datator, alles andere voranzusetzen¹⁾. Niemals bedient sich WB (darin ist er WA gleich) der Appreciation.

Leichter und sicherer als am Protokoll lässt sich WB an seinem Dictamen erkennen. Das darzulegen will ich zuerst die von ihm verfassten Donationsurkunden herausgreifen. Sie sind sämtlich nach einer und derselben Formel geschrieben, welche nur in den letzten Sätzen der Disposition in zwei Abarten auseinander geht, je nachdem die Schenkung einer Einzelperson oder einer Genossenschaft gemacht wird. Der ersten Art sind St. 518, 528, 585, 592; auch St. 624 für Theophanu gehört hierher, obgleich sich der Dictator hier in etwas schöneren Phrasen versucht. Der zweiten Art sind 529, 530, 588, 628, 629, 630. Allerdings behandelt WB diese wie andere Formeln mit gewisser Freiheit. Es bietet sich uns da vorzügliche Gelegenheit, den Dictator nach dieser Seite kennen zu lernen. St. 529 und 530 sind nämlich nicht allein für dasselbe Kloster, sondern auch an demselben Tage ausgestellt. Sie stimmen nun in ganzen Sätzen, etwa zu drei Vierteln überein. Aber St. 530 ist etwas ausführlicher. Wie geringfügig aber die Varianten sind, möge ein Beispiel lehren: statt sanctae dei genitricis Mariae Christique confessoris beati Erhardi in St. 530, heisst es in der andern Urkunde s. Mariae sanctique confessoris Erhardi. Nur von tali ratione oder tali rationis tenore gehen beide Diplome mehr auseinander, d. h. gerade von dem Passus an, wo die Donationen für Klöster anders lauten müssen als die für Einzelpersonen. Auch in der Formel IX, auf die ich zurückkomme, unterscheiden sich beide Stücke. Nun lässt sich St. 530 des weitern mit der zwei Monate später von Otto II. ertheilten und wieder von WB geschriebenen Bestätigung St. 580 vergleichen, wodurch uns die Art, wie WB arbeitet, ganz klar wird. Doch wer dergleichen kennen lernen will, lese selbst die Stücke und ziehe endlich noch die mit St. 518 beginnende Reihe zur Vergleichung herbei. Mir liegt mehr daran, einige allgemeinere Bemerkungen zu machen.

Die Dictatoren dieser Zeit mögen schon, als sie in die Kanzlei eintraten, eine gewisse Vorbildung für das Geschäft

1) Auch andere Protokolltheile hat WB zuweilen durch andere schreiben lassen. So rührt Formel X in St. 639 von WA her. Auch Karl Pertz hat zu seinen Abschriften von Diplomen dieser Jahre einige Male bemerkt, dass gewisse Theile andere Schriftzüge aufweisen.

mitgebracht haben. Aber die eigentliche Schule machten sie erst hier durch. Aeltere und neuere Formeln und Urkunden müssen in der Kanzlei aufbewahrt worden sein und müssen den jungen Leuten zum Studium, dann auch für die Erstlingsarbeiten gedient haben. Damit prägte sich der allgemeine Typus der Diplome sowie auch der besondere für einzelne Urkundenarten ein; damit konnte sich der Lehrling den ganzen bisherigen Vorrath von Gedanken, Worten und Constructionen aneignen. Jedoch handelte es sich dabei um eine erst zu erlernende Kanzleisprache, die sich mit der sonstigen Latinität nur zum Theil berührte und die ein Notar ausser dem Geschäftsleben nicht zu üben und zu verwenden Gelegenheit hatte. Daraus erklärt sich meines Erachtens sehr wol, dass sich der einzelne Dictator nur einen Bruchtheil dieses Vorraths ganz zu eigen machte und, wenn er einmal mit demselben zu wirthschaften angefangen und mit demselben auszukommen erprobt hatte, leicht einseitig und stereotyp werden konnte. Auch Absicht, sich mit der einen oder andern Wendung der Ueberlieferung oder auch der eigenen Erfindung vor den Genossen auszuzeichnen, mag mit ins Spiel gekommen sein. Kurz ich finde, dass auch in der Ottonenzeit die einzelnen Notare, obwol sie alle von derselben Tradition beherrscht werden, sich untereinander im Stil recht wol unterscheiden, so dass man für diesen oder jenen eine Art Lexicon oder eine Blumenlese von Lieblingsphrasen feststellen kann. Freilich stösst man bei solchem Versuche auch auf manche Schwierigkeit. Unser WB war vielleicht der Schüler des früheren Kanzlers Liutgerus und suchte sich in Schrift und Wort nach ihm zu bilden. Also wiederholt WB auch Wendungen, die wir schon unter Liutgerus finden. Mit der Zeit bildet aber auch WB wieder Schüler, die an seinem Stil festhalten. Und nicht allein von Geschlecht zu Geschlecht erben sich da Eigenthümlichkeiten fort, sondern ein Dictator beeinflusst auch seine Amtsgenossen, so dass diese es ihm in den Elaboraten gleich zu thun versuchen. Kurz jeder noch so originelle Gedanke und jeder noch so auffallende Ausdruck kann weitere Verbreitung finden und findet sie, so dass der Rückschluss von Besonderheiten des Stils auf ein bestimmtes Individuum nicht ganz sicher ist. Sicherer wird er schon, wenn sich bestimmte Eigenthümlichkeiten in den Dictaten häufen, denn eine Vielheit von charakteristischen Ausdrücken in gewisser Combination geht nicht so leicht von einer Person auf die andere über. Und volle Sicherheit, meine ich, erhalten wir, wenn individueller Stil und individuelle Schrift zusammentreffen.

Ich komme auf WB zurück. In St. 528 schreibt er: *nostra imperiali potentia in perpetua(e) usum proprietatis concessimus firmiterque donavimus cum utriusque sexus mancipiis aedifi-*

tiis etc. Nostra imperiali potentia kehrt nun nicht allein in sämtlichen zuvor WB beigelegten Donationen wieder, sondern auch in St. 513, 584, 596, 632; WB schreibt statt dessen auch nostrae imperialis potentia auctoritatis in St. 578, 608, 624, 629, 634 oder kürzer in St. 515 nostra auctoritate imperialia. Ähnlich wird in perpetuae usum proprietatis (St. 528, 530, 585, 588, 629) zuweilen ersetzt durch in proprietatis usum (518), durch in perpetuum usum (584); durch in perpetuam proprietatem (624, 628), durch in proprium ac perpetuum usum (630, 635). Regelmässig beginnt WB die Aufzählung der Pertinenzen mit cum utriusque sexus mancipiis, während andere Dictatoren dieser Zeit (vergl. St. 612, 623) diese erst nach den Aekern, Häusern u. s. w. nennen.

Behufs Betrachtung der Corroborationsformel wollen wir ausgehen von St. 515: et ut haec nostri perdonativi auctoritas praecepti¹⁾ firmior veriorque cunctis perpetim credatur, hanc cartam inscribi iussimus anuloque nostro insignitam propria manu nostra subtus firmavimus. Hier bleibt sich WB ziemlich stereotyp im Bau dieses Satzes, in der Wendung hanc cartam inscribi iussimus (dafür jedoch auch die Varianten huius cartae inscriptionem fieri in St. 513 oder hanc fieri inscriptionem in St. 624) und in cunctis perpetim credatur, während er sich dann im folgenden, um Unterschrift und Besiegelung anzukündigen, der verschiedensten Ausdrücke bedient. Cunctis an jener Stelle wird nun häufig erweitert zu cunctis sanctae dei ecclesiae filiis (513, 516, 518, 571, 573), vielleicht auch (so in St. 624 von dem ich noch nicht weiss, ob es Autographum ist) zu c. s. d. e. nostrisque fidelibus. Wenn nun innerhalb der Gruppe, die ich hier bespreche, unter je 10 Diplomen 9 mit c. p. credatur gekennzeichnet sind, so fehlen doch die Worte auch in von WB selbst geschriebenen Originalen. So unterscheiden sich die, wie wir sahen, so gleichen St. 529, 530 gerade durch Formel IX, die in St. 530 ganz kurz gefasst ist: praeceptum firmitus permaneat. Ein Mal (St. 507) hat WB jene drei Worte wol mit Absicht ausgelassen, nämlich weil er perpetim unmittelbar vor der Corroboration schon angebracht hatte und nicht gleich wiederholen mochte.

Dies perpetim bringt unser Dictator auch im Context gern an (St. 513, 599)²⁾ oder statt dessen ad perpetem sustentationem (530), per temporum perpetes successiones (573). Ueberhaupt betont er besonders häufig, dass was in der Urkunde verfügt wird für alle Zukunft Geltung haben soll. Wol handelt es sich dabei um einen allgemeinen Grundsatz, dem

1) Auch dies Ineinanderschachteln der Worte liebt unser WB.

2) Das Wort ist überhaupt nicht so selten, wie Molinier in der Bibl. de l'Ecole (1875) 36, 442 annimmt.

auch von andern Notaren vorzüglich in der Corroborationsformel Ausdruck gegeben wurde. Und doch weiss WB Hinweise auf ihn so oft und in solcher Mannigfaltigkeit einzuflechten, dass ihn dies geradezu charakterisirt. So schreibt er *per aeternas temporum successiones* (513), *perenniter* (516), *sanctimonialium . . . vel praesentium vel futurorum* (528), tam in praesens servientibus quam perenniter etiam per successura servituris (530), *fratribus ibidem . . . manentibus vel in posterum successuris* (571), tam eis quam omnibus . . . ibidem mansuris (573) und ähnlich in 584, 599, 629, 639, während derartige Wendungen in den gleichartigen Diplomen dieser Jahre von andern Dictatoren, wie in 519, 574, 607, nicht vorkommen. Dass das alles auf individuellen Stil hinausläuft, wird vollends klar, wenn wir die von WB nach Vorurkunden geschriebenen Confirmationen herbeiziehen.

Als WB im August 972 im Namen des jungen Kaisers die Immunitätsbestätigung St. 572 für St. Gallen zu schreiben hatte, schloss er sich genau an die Immunität Ottos I. St. 83 an¹⁾. Als er zur selben Zeit beauftragt wurde, eine Immunität auch für das Kloster Rheinau (St. 514) abzufassen, verwandte er gleichfalls St. 83 als Vorlage, aus der er nur den von den Sonderrechten St. Gallens handelnden *Passus negotium etiam — habentibus* ausliess, verwandelte jedoch die Worte von St. 83 *monachi in ipso monasterio convenientes* nach seiner Art in *m. i. i. m. manentes vel in posterum mansuri* und brachte in Formel IX seine Wendung *hanc cartam inscribi iussimus an.* Ein Jahr später schrieb er dann St. 593, abgesehen von der Einleitung, genau nach St. 514²⁾. Auch St. 599 wird nach einer Vorurkunde abgefasst sein, in die aber eingeflochten wird *perpetim, fratrum . . . tam manentium quam et futurorum, cunctis perpetim credatur etc.* Eine uns nicht erhaltene Vorlage nehme ich hier deshalb an, weil die Formeln III und IV ganz von dem WB eigenthümlichen Schema abweichen. Im allgemeinen macht nämlich WB, wie die Mehrzahl seiner Amtsgenossen nur selten Gebrauch von der Arenga. Nur in Confirmationem pflegt er sie anzubringen und dann

1) WB verräth sich hier nur durch ihm eigenthümliche Orthographie, wie durch *justae* (Adverbium, vgl. 516 u. a. Diplome). Jedoch bleibt er sich in dieser Beziehung nicht consequent. In den, wie wir gleich sehen werden, zusammengehörigen 514 und 593 schreibt er beide Male *subprioris*, verwandelt aber *aud* und *supplicare* in *aut* und *subplicare*.

2) Wieder zwei Urkunden, deren Vergleichung lehrreich ist. Die Uebereinstimmung beginnt mit *conscriptioes*. Nur wird dann, der in den ersten Worten beliebten Variante entsprechend, das *roboraremus* von 514 in *roboravimus* umgesetzt. Ferner lautet die Nachbildung hier und da kürzer als die Vorlage. In IX von 514 war fälschlich *praefuturi temporis* geschrieben, was in 593 in *perfuturi temporis* verbessert wurde.

zumeist so, wie er sie in den Vorurkunden vorfindet. Will er aber ausnahmsweise in frei stilisirten Diplomen sich der rhetorischen Einleitung bedienen, so zieht er III und IV zu einem Satze zusammen: der Arengagedanke wird als Grund angegeben und demgemäss mit der Causalpartikel *cum* eingeleitet, die Publicationsformel wird als Folgerung hingestellt. So beginnt z. B. St. 515: *cum omnium modestae petitioni nostram concedet assentire serenitatem maximeque deo iugiter servientium, omnibus nostris . . . sit notum*¹⁾. Die davon abweichende Fassung von St. 599 weist also auf eine Vorurkunde hin. Zur Arenga sei dann noch bemerkt, dass WB mit Vorliebe die Eingangsworte *cum nostrae sit (esse censeatur) condignum serenitati* verwendet.

Wann begegnet nun der WB, wie wir ihn bisher kennen gelernt haben, in Ottonischen Diplomen? Da, während der Kaiser über Berg weilte, deren wenige für Deutschland ausgestellt worden sind, sind sie leicht zu überblicken. Ich fand bisher vor den im August 972 verliehenen Diplomen Spuren von unserm Dictator nur in zwei Fällen. St. 459 vom Oktober 968 aus Ancona enthält folgende ihm eigenthümliche Wendungen: *nostra imperiali potentia firmissime tradidimus et in proprium et perpetuum usum . . . transfudimus; perpetuo sub manu archiepiscopi . . . permaneat; ut . . . cunctis perpetim credatur; hanc cartam inscribi iussimus*. Aber ich kenne die graphischen Merkmale dieses Stückes noch nicht und will also gegenüber den vielfachen gegen St. 459 erhobenen Bedenken²⁾ nur bemerken, dass auch die Stilisirung Beachtung verdient. Ferner habe ich aus dem schon 961 ertheilten St. 287 hervorzuhoben, dass es enthält: *perpetim mansuram; ut verius omnibus credatur*. Doch stehen diese Lieblingsworte des WB hier ganz vereinzelt. Auch ist das Originaldiplom von einem andern Notar geschrieben³⁾. St. 287 wird also kaum mit unserm Dictator in Verbindung zu bringen sein, aber eventuell St. 459.

Dagegen glaube ich den Zeitpunkt, da WB aufhört in der k. Kanzlei thätig zu sein, bereits bestimmen zu können. Am 6. Januar 975 in St. 639 wird Willigisus zum letzten Male

1) Vgl. St. 513, 578 u. a. Dabei entfällt in der Regel auch die Conclusivpartikel, mit welcher sonst Formel IV anzuheben pflegt; ich fand sie bisher nur in St. 634, wo der Vordersatz ziemlich lang ist und der Dictator wol dadurch veranlasst wurde, die Folgerung mit *quare* kenntlich zu machen.

2) Vgl. Stumpf, Würzb. Immun. 41, N. 75. Andere haben die Frage aufgeworfen, ob sich St. 459 mit St. 591 (von WA abgefasst) vertrage.

3) Die betreffende Hand kenne ich bis jetzt allerdings nur aus St. 254, 271, 286, 403, sämmtlich für Chur und noch genauer zu untersuchen.

als Kanzler genannt. Schon am 25. Januar lautet in St. 641 die Recognition: Folgmarus cancellarius vice Willigisi archicappellani notavi. In der Zwischenzeit war nämlich Willigisus Erzbischof von Mainz geworden und sofort liess er sich in St. 641 die Besitzungen und Rechte seiner Kirche bestätigen. Dies Diplom klingt nun mehrfach, wie in der Verbindung von III und IV und in cunctis sanctae dei ecclesiae nostrisque fidelibus perpetim credatur, an das Dictat von WB an. Aber einerseits kehren die gleichen Constructionen und Wendungen noch in manchen Diplomen der nächsten Jahre wieder, und andererseits mischen sie sich mit WB fremden Wendungen. Aller Wahrscheinlichkeit nach tritt also mit St. 641, vielleicht auch schon etwas früher, ein neuer Dictator auf, der nur als Schüler von WB einiges von ihm angenommen hat. Eine Bestätigung liefert mir die Vergleichung der Schrift in den Urkunden. Die Hand von WB habe ich bisher nach St. 639 nicht mehr gefunden, und St. 641 hat ein anderer schon zuvor in einzelnen Urkunden nachweisbarer, seit 975 jedoch sehr thätiger Notar geschrieben. Unverkennbar ist freilich, dass sich dieser auch für die Schrift WB zum Vorbild genommen, aber er ahmt ihm nur gewisse Buchstabenformen nach und bildet andere in anderer Weise, er schreibt dabei mit mehr Schwung und Sicherheit. Dictator und Schreiber sind also in einer, etwa mit St. 461 beginnenden Reihe wiederum ein und dieselbe Person. Somit fällt das Ausscheiden von WB zusammen mit der Beförderung von Willigisus auf den Mainzer Stuhl. Ich will deshalb noch nicht beide identificiren¹⁾, sondern ich stelle mir nur vor, dass WB dem spätern Erzbischof so nahe gestanden, dass er ihm in den neuen Wirkungskreis gefolgt sein mag.

Ich wiederhole nochmals den Vorbehalt, mit dem ich diese meine ersten Wahrnehmungen an den Diplomen des 10. Jahrhunderts veröffentlicht habe. Selbst die wenigen positiven Ergebnisse, zu denen ich gelangt, bedürfen noch der Controle. Und in den meisten Punkten bin ich ja kaum über die Fragstellung hinaus gekommen. Dennoch bin ich der Ueberzeugung, dass es lohnt, die von mir begonnenen Untersuchungen fortzusetzen und zwar auf dem von mir hier eingeschla-

1) Dr. Bayer machte mich darauf aufmerksam, dass in München das Original des Synodalacts vom J. 1007 (Jaffé, Mon. Bamberg. 27, n^o 7) wieder aufgefunden worden ist und dass sich hier unter einigen eigenhändigen Unterschriften auch die des Willigisus befindet. Diese Schriftzüge haben nun einige Verwandtschaft mit denen von WB, besonders mit denen in der Formel XII in von WB geschriebenen Diplomen, aber für Identität der Schreiber möchte ich doch nicht bürgen.

genen Wege. Die Frage nun, inwieweit sich Dictate und Dictatoren unterscheiden lassen, wird am füglichsten daheim im Zimmer der Diplomata-Abtheilung, wo ein stetig anwachsender Apparat zur Verfügung steht, beantwortet werden. Wenn aber zuvor, soweit noch Originale vorhanden sind, die Schreiber festgestellt werden sollen, so muss das draussen in den Archiven geschehen. Die Instructionen, welche ich jetzt noch zu ertheilen habe, werden also auf diese Aufgabe besonders Rücksicht zu nehmen haben, und so will ich zuerst von der Bearbeitung der auf uns gekommenen Urschriften reden.

Von den Schreibern der deutschen Kanzlei im 10. Jahrhundert glaube ich die Mehrzahl schon zu kennen. Für jede einzelne Hand habe ich mit meinen Genossen Schriftproben angefertigt und wir fahren darin noch fort, bis wir 4 bis 5 Diplome desselben Scriptor in den wesentlichen Theilen facsimilirt besitzen werden. Dann kann jeder von uns, oder auch wer uns in der Herbeischaffung des Materials unterstützen will, für den Besuch der Archive mit den nöthigen Specimina ausgerüstet werden, um festzustellen, von wem dieses oder jenes Stück ganz oder in den einzelnen Theilen geschrieben ist. Stossen wir z. B. in St. 181 auf eine Hand, die bereits durch die Facsimiles von St. 152, 174, 189 repraesentirt ist, so ist das Ergebniss der Schriftvergleichung nur in der Beschreibung von St. 181 zu verzeichnen.

Sicher werden wir jedoch auch in Diplomen für Deutschland andere Hände finden, mögen sie Mitgliedern der Kanzlei angehören oder Copisten, die nach dem Brauch der Zeit und in bester Absicht ihre Abschriften den Originalen möglichst gleich auszustatten suchten, oder auch Fälschern, welche durch die Nachahmung der äussern Merkmale täuschen wollten. Ich will hier einschalten, dass ich in dieser wie in der Periode der Karolinger Diplome, von denen die Untersuchung ergibt, dass sie als Schriftdenkmale von uns sicher bekannten Kanzleipersonen herrühren, autographa nennen werde. Dabei muss ich allerdings darauf gefasst sein, dass ich dem einen oder andern in Wirklichkeit autographen Stücke diese Bezeichnung vorenthalten und ihm nur das Prädicat zeit- und kanzleigemäss beilegen werde, weil zufällig nur eine Urschrift dieser Hand auf uns gekommen ist. Die beiden andern Arten der Schriftstücke von Copisten oder Fälschern will ich Nachzeichnungen benennen¹⁾. Stosse ich also auf eine mir noch unbe-

1) Als ich in früheren Arbeiten von der stilistischen Verwandtschaft zwischen Urkunden oder zwischen Urkunden und Formeln sprach, bediente ich mich des Ausdrucks Nachbildung. Er hat sich zur Bezeichnung dieses Verhältnisses so eingebürgert, dass ich ihn nicht auch in anderen Sinne gebrauchen mag. Also will ich im oben berührten Falle,

kannte Hand, so ist es zumeist nicht leicht sofort zu entscheiden, ob ein Autograph oder eine geschickte Nachzeichnung vorliegt. Es ist dann geboten, ein entsprechendes Facsimile anzufertigen, um eine Vergleichung mit ähnlichen Schriftstücken vornehmen zu können. Schon oft bin ich in die Lage gekommen, auf diese Weise ein sicheres Urtheil zu fällen. Als ich vor Jahren zuerst die Urschrift von St. 1391 für Nienburg sah, das bekanntlich sich von St. 1392 durch weiter gehende Aufzählung der dem Kloster geschenkten Güter unterscheidet, kam mir das Stück auch wegen graphischer Eigenthümlichkeiten bedenklich vor. Als ich jedoch die von mir heimgebrachte Schriftprobe Dr. Bayer und Dr. Rieger zeigte, überzeugten sie mich, dass dieselbe Hand eine ganze Reihe von Diplomen Heinrichs II. geschrieben hat, dass somit St. 1391 ein Autograph ist. In andern Fällen, wie bei St. 594 für Worms, sind meine Zweifel an dem autographen Charakter des betreffenden Schriftstücks noch nicht beseitigt, weil ich bisher kein zweites Diplom mit gleichen äussern Merkmalen aufzufinden vermochte.

Wie sind nun die Facsimiles für unsere Zwecke anzufertigen? Der Schriftkundige wird stets nicht allein auf die Form der Buchstaben achten, sondern ebenso sehr auf den Ansatz der Feder, auf den Ductus. Den aber wiederzugeben gelingt selten dem gewöhnlichen Zeichner, viel eher dem Palaeographen wenn er nur einigermassen im Durchzeichnen geübt ist. Diese Fertigkeit fordere ich von meinen Mitarbeitern. Wie viel nun von einer Urkunde und welche Theile nachzuzeichnen sind, das hängt allerdings von Umständen ab. Dennoch lässt sich eine Anweisung ertheilen, welche Auswahl in der Regel geboten ist und genügt. Um ein Fragment zu gewinnen, das uns den Gesamteindruck wiedergibt, wählen wir die obere linke Ecke, d. h. Chrismon und die Anfänge von 4 bis 5 Zeilen mit verlängerter und gewöhnlicher Schrift. Ferner bilden wir den untern Theil des Originals so ab, dass etwa die letzten Worte der Corroboration, die Unterschriften mit Monogramm und Recognitionszeichen und die Schrift der Datirungszeile aus dem Facsimile ersichtlich werden. Bei diesen zu-

dass nämlich Urkunden als Schreibvorlagen gedient haben und überhaupt in den äussern Merkmalen nachgeahmt worden sind, von Nachzeichnung reden. Ein Originaldiplom kann dann Nachbildung einer Vorurkunde sein, aber nicht Nachzeichnung im vollem Sinne des Worts, da die Kanzleischreiber höchstens einmal das Chrismon einer Vorurkunde nachahmen, sich aber der eigenen Schriftart bedienen. Ein Apographum kann nicht Nachbildung sein, denn es wiederholt geradezu den Wortlaut des Originals; es kann aber recht wol eine Nachzeichnung sein. Eine Fälschung endlich kann das eine oder andere oder auch beides zugleich sein. Bei den Nachbildungen wie bei den Nachzeichnungen kann man mit mehr oder minder gelungen den Grad der Annäherung an die Vorlage bezeichnen.

sammenhängenden Bildern kann man an sich wiederholenden gleichen Buchstaben oder auch Worten manches ersparen: es wird z. B. aus der Formel X ser . . . mi regis und noch weniger genügen. Endlich treffen wir eine Auswahl von Worten oder Worththeilen aus dem ganzen Stück, welche uns charakteristisch erscheinen: vielleicht eine besondere Buchstabenform, seltenere und daher den Schreibern nicht so geläufige Buchstaben, wie k oder z, ungewöhnliche Verbindung oder Abkürzung, Initialen. Besondere Beachtung verdient das erste Wort des Contextes (meist in verlängerter Schrift), auch die ersten Worte der Corroboration, in der letzten Zeile data und die Zahlzeichen, endlich die Worte der Apprecation.

Um allgemein verständlich zu werden, will ich an zwei den meisten Fachgenossen wol zugängliche Facsimiles anknüpfen und sagen, was mir als Schriftproben der betreffenden Originale als nothwendig erscheint¹⁾. Von St. 592 (Kopp, Pal. crit. I. c.) wäre zu facsimiliren: Z. 1 bis providentia, dann nouerint (letzteres weil hier der Satzanfang nicht ausgezeichnet worden ist); Z. 2 bis adalheide; Z. 3 bis vraha, dann jnperpetue vsum proprietatif; aus Z. 5 jura bis predia; aus Z. 6 faciendi bis hoc; die drei unteren Zeilen zusammenhängend, wobei jedoch öfter wiederkehrende Buchstaben ausgelassen werden können; endlich das S. recognitionis, das in der Zeichnung am füglichsten mit faciendi etc. verbunden wird, damit seine Stellung nach dem Siegel zugleich angezeigt werde. Solches Facsimile würde alles was WC als Schreiber eigenthümlich ist darbieten, mit Ausnahme des ihm geläufigen (so St. 574, 607, 681, 715), aber in St. 592 nicht gebrauchten runden s finalis. — Von St. 516²⁾ wäre auszuwählen: Z. 1 bis omnium, Z. 2 bis iuris, dann curassemus cuius, sarrazenorum, Z. 3 bis aecclesiae, dann Sanctae, ex integro, Z. 4 vinetis, Z. 5 Obeunte, Hildibaldus, professus, Z. 6 Quibus, Z. 7 Juui-anum bis Valerium, Z. 10 inuestita. et, die ganzen Unterschriften (wobei wiederum wiederkehrende Buchstaben auszulassen) sammt dem Zeichen, endlich die ganze Datirung, wobei das Facsimile erkennen lassen soll, dass sich hier zwei Schreiber in die Arbeit getheilt haben.

Nach meiner Erfahrung lassen sich aber auch viele individuelle Merkmale der Schrift in Abschriften reproduciren und deshalb verlange ich von den Copien für unsern Apparat

1) Damit hole ich zugleich nach, was ich S. 464 in Aussicht gestellt habe.

2) Das Facsimile wird allerdings erst veröffentlicht werden, aber in kürzester Zeit, als Beilage zu einer jetzt von mir der k. Akademie zu Wien überreichten und für die diesjährigen Sitzungs-Berichte bestimmten Abhandlung.

Berücksichtigung aller dieser Merkmale. Neben den in einer Zeit gang und gäben Formen für die Buchstaben pflegt die Mehrzahl der Schreiber noch minder häufige anzuwenden. Für verlängerte Schrift z. B. wird unter Otto I. meist das Minuskelalphabet zu Grunde gelegt. Dass nun in der Unterfertigung von St. 67 das erste s, oder in der von St. 233 mehrere Buchstaben als Majuskeln gebildet werden, kann eventuell dem Schreiber eigenthümlich sein: ich wähle daher auch für meine Copie (statt *signum*) *Signum* oder *signum*. Wenn ähnliches im Context oder Datum vorkommt, schreibe ich auch je nach den Originalen *heinricus* oder *heintricus*, *sept.* oder *SEPT.* Bei Satzanfängen finden wir meist vergrösserte Buchstaben aus dem Minuskelalphabet, also mache auch ich da den Buchstaben grösser. Weiter kommen die Doppelformen für dieselben Lautzeichen, besonders bei a, d, i, s, u in Betracht: für a die Form der langobardischen Cursive und die der *minuscule erecta*, für i die kurze und die nach oben verlängerte Gestalt u. s. w. Soweit es sich hier um Varianten handelt, die wir mit den uns geläufigen Buchstaben (u, v, langes und kurzes i, langes und rundes s) anzeigen können, gilt es nur aufmerksam zu sein. Aber zweierlei Formen von a und d sind wir nicht zu machen gewohnt. Da helfe ich mir so, dass ich, wenn in dem Original das langobardische a vorherrscht, dieses durch einfaches a wiedergebe, die andere Form der Urschrift dagegen in meiner Copie durch ein Kreuzchen unter dem a anzeige; in ähnlicher Weise unterscheide ich die beiden d, bemerke das aber zu jeder Abschrift in einer Note. Als in der Mitte zwischen Buchstaben und Buchstabenverbindungen stehend seien hier gleich *ae* einfach oder verschränkt und *e* mit oder ohne Schweif als in der Copie ebenfalls zu unterscheiden erwähnt. Nachzubilden sind ferner alle Accente über den Vocalen, falls sie von erster Hand stammen. Weiter verlange ich, dass Buchstabenverbindungen, mögen sie nun in dieser Zeit wie *ct*, *et*, *st* häufiger oder wie *nt*, *rt*, *us* seltener sein, auch als verbundene Buchstaben nachgebildet werden. Ja ich gehe in einem Punkte weiter. Schon damals beginnen einzelne Schreiber *et* und *st* graphisch zu verbinden und doch auseinanderzusperrern: auch das soll durch einen Zwischenraum nebst Verbindungslinie in der Copie angedeutet werden. Das bringt mich auf *scriptura continua* und *distincta* zu sprechen, die sich leicht nachahmen lassen: so schreibe ich je nach dem Original in *nomine* oder *innomine*, *qualiter concederemus* oder wie z. B. in St. 236 *qua li ter concedere mus*. Auch cursive Verbindungen kommen zu Beginn des 10. Jahrhunderts noch vor und sind als charakteristisch in den Copien ebenfalls zu reproduciren. Ferner gebe ich auch die Interpunction der Originale genau wieder, desgleichen die Abkür-

zungen, bei denen ich sogar die Arten zu unterscheiden für nothwendig halte. Bekanntlich lassen sich durchaus noch nicht alle in den Handschriften dieser Periode schon ganz eingebürgerte Abbreviaturen in den Königsurkunden nachweisen; nur einzelne Kanzleischreiber machen, besonders wenn ihnen der Raum ausgeht, mehr Gebrauch von dem Compendienvorrath. Deshalb soll eine genaue Abschrift auch ersichtlich machen, was im Original abgekürzt worden ist. So copire ich Z. 7 von St. 592 (vgl. das Facsimile): *anuloq; sigillatā. manu ppria nrā.* Aber auch das Zeichen, das die Auslassung andeutet, kommt hier in Betracht. In Diplomen so gut wie in Codices zeigen gewisse Abkürzungszeichen nur an, dass Buchstaben ausgelassen worden sind, und andere deuten mehr oder minder an, welche Buchstaben ergänzt werden sollen. Für die ersteren verwenden die Urkundenschreiber selten den einfachen Strich, sondern in der Regel eine Linienverschlingung: mancher Scriptor bedient sich stets derselben Form, andere wechseln mit mehreren ab. Diese sehr charakteristischen Zeichen sind in jedem Falle in dem Facsimile oder doch in der Beschreibung der Originale zu berücksichtigen. Das aber kann auch schon in der Abschrift erzielt werden, dass die verzierten Abkürzungszeichen sowie die vereinzelt gleichfalls vorkommenden einfachen Striche, beide als Zeichen allgemeiner Bedeutung, reproducirt werden, jene durch eine Schleife, diese durch eine gerade Linie. Die des weitem gebrauchten Zeichen von specieller Bedeutung müssen in den Copien geradezu nachgezeichnet werden. Dem entsprechend werde ich in obiger Stelle aus St. 592 über *sigillata* und *nostra* eine Schleife anbringen, nach *anuloq* den Punkt mit dem Strich setzen, in *propria* das erste *p* mit der durch den Schaft gezogenen Schleife versehen. Besondere Genauigkeit erfordert die Wiedergabe der letzten Zeile. So copire ich die Datirung von St. 592 also: *data v. kl. iulii. anno dōm jncarnāt. dcccc. l. xxv. jndicioñ. i. etc.*

Man schrecke nicht vor so mühseliger Arbeit zurück. Zunächst mache ich immer mehr die Erfahrung, dass das geringste Detail der Art unter Umständen für die Beurtheilung wichtig werden kann, unter Umständen nämlich, die sich bei der Bearbeitung der einzelnen Stücke kaum voraussehen lassen, sondern sich erst bei der Vergleichung nach graphischen Merkmalen ergeben. Da nun überhaupt an jeden Palaeographen und Diplomatiker die Anforderung gestellt werden muss, auf die geringfügigsten Merkmale zu achten, so handelt es sich nur darum, alles was wahrgenommen wird auch in einer Allen verständlichen Weise zu reproduciren. Und das ist einfache Sache der Uebung. Wer erst einmal zehn Stücke nach obigen Regeln copirt haben wird, wird das elfte mit Sicherheit und

ohne besondern Zeitaufwand so abzuschreiben im Stande sein, namentlich wenn er einen praktischen Wink befolgt. Man soll regelmässig ein Diplom zuerst ganz durchlesen und sich dabei mit allen Eigenthümlichkeiten vertraut machen; erst nach solcher Vorbereitung soll man die Abschrift anfertigen, die schliesslich noch zu collationiren ist.

Mit der Abschrift allein ist es allerdings noch nicht gethan. Ich halte für allerlei Dinge erklärende Anmerkungen des Copisten für nothwendig, ferner eine Beschreibung jedes Stückes.

Wie oft stossen wir nicht auf Schreibfehler, Rasuren, Correc-turen, Nachträge zwischen den Zeilen u. s. w. Ueber all dergleichen soll der Schreiber bemerken was er wahrnimmt. Der geübteste Palaeograph wird, zumal in schlecht erhaltenen Originalen, auf Stellen stossen, welche er nicht sofort mit Sicherheit zu entziffern weiss: ich setze in solchem Fall, was mir gerade das beste dünkt, in die Abschrift, füge aber in einer Note hinzu, welche andere Lesungen noch möglich scheinen¹⁾. Hier will ich auch noch der Monogramme gedenken, deren Gestalt, wie wir sahen, wohl zu beachten ist. Ist nun nicht von der Urkunde ein Facsimile gemacht, das auch das Handmal wiedergibt, so ist zur Abschrift zu bemerken, dass die Gestalt der in dem oder jenem Facsimile gleich ist. Ferner ist in jedem Falle in einer Note anzugeben, ob ein Vollziehungsstrich erkennbar ist und worin er besteht.

Anderes kann ich zusammenfassen, indem ich erzähle, wie ich meine Abschriften herrichte.²⁾ Ich nehme zu den Copien ganz ausgebreitete Bogen. Reicht auch da eine Linie nicht aus, alle Worte einer Zeile des Originals aufzunehmen, so verwende ich für jede Zeile der Urschrift je zwei Linien mei-

1) Bei unausgefüllten Lücken ist deren Grösse anzugeben; desgleichen Breite und Höhe von Löchern im Pergament. Noch sichtbare Reste von Buchstaben sind nachzuzeichnen.

2) Die Abschriften im bisherigen Apparat sind auch äusserlich sehr verschieden eingerichtet. So ist bald am Kopf bald am Ende (bei manchen auch gar nicht) gesagt, ob Original oder Copie benutzt ist, ob sich die Vorlage hier oder dort befand. Erläuterungen und Beschreibungen stehen bald am Rande, bald unten, bald auf der Rückseite. Die Copisten nennen sich oder nennen sich auch nicht, sie sagen oder sagen auch nicht, wann sie die Abschrift gefertigt. So muss wer die Abschriften benutzen will und dazu solcher Angaben benöthigt erst suchen, ob und eventuell wo sie geboten sind. Diese Mühe kann dem Bearbeiter der Diplome leicht erspart werden, wenn alle Mitarbeiter nach dem gleichen Schema arbeiten. Eben deshalb möge es mir gestattet sein, oben auch von ganz äusserlichen Dingen zu reden. Um aber darin nicht zu weit zu gehen, erbiere ich mich den Fachgenossen, die bei der Herbeischaffung des Materials mitwirken wollen, Abschriften, wie wir sie bisher angefertigt haben, als Muster zur Verfügung zu stellen.

nes Papiers, deren zweite etwas eingerückt ist. So gibt die Copie gleich die Zeilenabtheilung des Originals wieder, was namentlich vortheilhaft ist, wenn die Urschrift beschädigt ist. Verlängerte Schrift bezeichne ich durch Einfassung in }|. Im untern Theile kann ich so auch gleich, ohne weitere Erklärung, die Stellung der Unterschriftenzeilen, der Schriftzeichen, des Siegels, der Datirung veranschaulichen. Im Nothfall wird ein zweiter Bogen hinzugenommen. So bleibt unter der Abschrift stets Raum für erklärende Anmerkungen. Auf die erste Seite des zugeschlagenen Bogens setze ich zunächst nur: Otto I. — Stumpf 57. — 936, 14. October. — Original in Marburg (ehemals Fulda), um später dort Drucke u. a. zu verzeichnen. Auf die letzte Seite kommen Beschreibung, kritische Bemerkungen u. s. w., und ganz unten Namen des Copisten nebst Datum der Bearbeitung.

Was die Beschreibung anbetrifft, so will ich vor allem von der Besiegelung reden. Ich halte daran fest, dass zur Vergleichung von Siegeln Abgüsse besser sind als Abbildungen¹⁾, habe deshalb gesucht, für die Abtheilung gute Abgüsse zu erwerben und habe das erreicht. Das Münchener Reichsarchiv, besonders reich an Diplomen, besitzt auch eine stattliche Zahl von gut erhaltenen Siegeln. Das hat Anlass gegeben, dass die k. bayerische Regierung schon vor vielen Jahren mehr als 600 Siegel durch einen geschickten Chemiker Röckl hat abformen lassen und zwar in einer für die Abgüsse sehr geeigneten Metallcomposition. Leider war aber bislang die Benutzung dieser Collection sehr erschwert. Erst in den letzten Monaten ist sie dem Reichs-Archiv zugewiesen und dort aufgestellt worden. Kurz zuvor hatte ich um Exemplare dieser Sammlung, d. h. zunächst um Abgüsse der Königssiegel bis 1024, nachgesucht. Darauf hin machte die k. bayerische Regierung von den von mir ausgewählten Stücken eine Serie in Metall dem Institut für Geschichtsforschung in Wien und eine Doppelserie in Gips der Diplomata-Abtheilung zum Geschenk. Jene Serie steht mir hier für die Arbeiten der Abtheilung zur Verfügung. Die Gipsabgüsse aber haben meine Mitarbeiter auf die Reisen mitgenommen. Schon ergänzt sind die Serien durch einige Abgüsse der Sammlung des verstorbenen von Sava, jetzt im Besitz des hiesigen Museums für Kunst und Industrie. Die Originalsiegel brauchen also nur mit unsern Abgüssen verglichen zu werden. Ist die Identität festgestellt, so wird nur verzeichnet, dass das Siegel so oder so erhalten und der oder jener Nummer der Collection Röckl oder Sava gleich ist.

1) Selbst die jüngst von Heffner veröffentlichten fand ich dazu ungenügend.

Stossen wir aber auf neue Siegel, so werden diese sofort in einer Anzahl von Exemplaren abgeformt, so dass die Abtheilung mit der Zeit eine vollständige Sammlung der betreffenden Königssiegel erhalten wird, mit deren Hülfe die Beschreibung der Siegel für die einstige Edition geliefert werden kann. So erübrigt bei der Bearbeitung der Originale nur noch die Angabe über Art der Besiegelung, ob Wachssiegel oder Bulle, wie jenes oder diese befestigt u. s. w.¹⁾.

Die Beschreibung soll ferner noch angeben: Grösse, ursprüngliche und jetzige Beschaffenheit des Pergaments, Linienschema, Dorsualaufschriften, sowie alles was etwa als Abweichung von der gewöhnlichen Ausstattung der Königsurkunden erscheint²⁾.

Wir sind noch weit davon entfernt, eine scharfe Grenze zwischen Autographa und deren Form nachahmenden Nachzeichnungen, mögen letztere Copien oder Fälschungen sein, ziehen zu können. Um also der Untersuchung nicht vorzugreifen, dehne man die sorgfältige Bearbeitung, wie ich sie hier empfohlen habe, selbst auf Schriftstücke aus, die nach Inhalt

1) Dass auch hier auf die wechselnden Bräuche der Kanzlei zu achten, will ich an einem Falle zeigen. Die alte Art, das Wachssiegel zu befestigen, ist, dass ein Kreuzschnitt (durch den also vier Pergamentlappen gebildet werden) in das Pergament gemacht wird. In den späteren Jahren Ottos I. kommt dagegen ein Sternschnitt (also acht Lappen) auf. Wann das beginnt und wie lange daran festgehalten wird, kann ich noch nicht sagen. Aber dass Fälschungen etwa mit der Jahreszahl 972 nur den Kreuzschnitt aufweisen, gibt einen Grund mehr ab, sie zu verwerfen.

2) Ein Fachgenosse, dem viele Diplome durch die Hände gegangen, machte mich darauf aufmerksam, dass auch die Art, wie die Urkunden gefaltet worden sind, wechselt und dass insbesondere um die Mitte des 10. Jhdts. ein neuer Brauch aufkommt: früher sei nämlich das Pergament zuerst von rechts und links nach der Mitte zu in schmale Falten gelegt, später sei es von oben und unten in breitere Falten zusammengeschlagen. Nun nehme auch ich an, dass die Diplome in der Regel schon bei der Aushändigung an die Parteien zusammengefoldet worden sind: z. B. bei St. 1392 ist es geschehen, ehe die Tinte getrocknet war, so dass sich die Zeilen förmlich abgedruckt haben, also wahrscheinlich in der Kanzlei. Hier kann man auch einen speciellen Grund gehabt haben, von dem alten Brauch abzugehen. Indem die Siegel an Umfang zunahmen (das von Otto I. als Kaiser gebrauchte Siegel hat einen Durchmesser von 65 Millim., während seine früheren Siegel nur etwas über 50 Millim. im Durchmesser haben), liess sich die Faltung, die wir bei Karolingerurkunden wahrnehmen, nicht mehr anwenden. Seitdem ich nun hierauf geachtet, habe ich die Wahrnehmung jenes Fachgenossen in den meisten Fällen bestätigt gefunden und habe nur sehr wenig Ausnahmen von echten Diplomen zu verzeichnen gehabt. So mag also auch dies wenigstens bei zweifelhaften Stücken vermerkt werden.

oder Form bedenklich erscheinen. Ja unter Umständen sind sogar Schriftstücke, die sich selbst als Copien von Originalurkunden zu erkennen geben, in gleicher Weise abzuschreiben und zu beschreiben. Denn im Mittelalter hat man vielfach bei Einzelcopien ersten Grades auch die äussern Merkmale mehr oder minder nachzuahmen versucht, so dass sich aus deren Form auch auf die der Urschriften zurückschliessen lässt.

Der Instruction, wie Copien abzuschreiben, muss ich noch einige Bemerkungen vorausschicken. Wer die Sammlungen besucht, soll, wie ich früher sagte, gut vorbereitet sein, soll insbesondere über die Formen der Ueberlieferung der einzelnen Diplome unterrichtet sein. Dennoch wird man noch immer bei der Arbeit des Sammelns und durch die Forschung in den Archiven lernen. Es kann also wol geschehen, dass ich, nachdem ich die Copie eines Diploms aus dem 13. Jahrhundert bereits abgeschrieben, auf eine ältere und bessere stosse. Bestehen nun zwischen beiden zahlreichere Differenzen, so ist es räthlicher, eine neue Abschrift anzufertigen, als blos die Varianten zu vermerken. Ferner ergänzen sich ja oft mehrere Copien. So etwa, weil sie beide zum Theil zerstört sind, die Copien von St. 180 im Zerbster Archiv: sie beide sind — soweit sie erhalten — abzuschreiben, so dass dem Bearbeiter die Herstellung des Textes vorbehalten bleibt. Ebenso ergänzen und verbessern sich gegenseitig, sind also auch beide abzuschreiben, die Copien einiger Diplome für Worms in dem jetzt zu Hannover und dem jetzt in Darmstadt befindlichen Chartular. Nur wenn ich zwei solche Copialbücher zu gleicher Zeit zur Hand habe, wird es genügen, Abschrift von dem bessern Text zu nehmen und zu ihr die Lesarten der andern zu vermerken.

Ueber Prüfung und Beschreibung von Chartularen, in denen sich mehrere Stücke mehr oder minder gleichmässig behandelt vereinigt finden, habe ich mich schon früher ausgesprochen, habe also nur noch einiges über Einzelcopien hinzuzufügen. Auch von diesen ist, insoweit als es der Zeit- und Werthbestimmung förderlich sein kann, eine Beschreibung (eventuell auch kleine Schriftprobe) zu liefern. Von jeder formalen Beglaubigung ist Notiz zu nehmen, wie dass die Copie etwa mit dem Siegel eines Bischofs versehen oder durch einen Notar beglaubigt ist. Deshalb braucht eine vielleicht sehr lange Vidimationsformel noch nicht copirt zu werden. Aber wenn sie erkennen lässt, ob diese Copie ersten oder zweiten Grades ist, oder wenn der Vidimator seine Vorlage beschreibt, so ist das zu der Abschrift zu vermerken. Vollends ist es zu berücksichtigen, wenn gewisse Aeusserlichkeiten der Vorlage

(Monogramm, Subscriptionszeichen u. dergl.) nachgezeichnet worden sind.

Beim eigentlichen Abschreiben der Copien entfällt natürlich vieles was beim Abschreiben der Originale beobachtet werden soll. So ist der Gebrauch von Initialen oder die Verwendung von u oder v, langem oder kurzem i, langem oder rundem s von Seite der Copisten für uns sicher nicht massgebend; wir können da einfach nach den Normen vorgehen, welche durch den bisherigen Druck der Monumenta eingebürgert sind. Nur Namen, die wir am füglichsten gleich mit grossem Anfangsbuchstaben versehen, wird man gut thun genau wie sie in der Vorlage erscheinen wiederzugeben. In einigen andern Punkten empfehle ich gleichfalls die Orthographie der Copie beizubehalten, so ae, e oder geschwänztes e, ci oder ti, cenobium oder coenobium, da sich erst nach genauem Studium der Originale feststellen lässt, welche dieser Formen in die gedruckten Texte einzuführen sein werden. Vollends sollen Aenderungen an den Sprachformen oder Verbesserungen von Schreibfehlern, mögen sie noch so nahe liegen, nicht in der Abschrift vorgenommen werden, für deren Beurtheilung sie vielleicht wichtig werden können; man mag sie immerhin in Noten vermerken, aber dem Bearbeiter die Aufnahme in den Text vorbehalten. Abkürzungen in den Copien sollen in der Regel sofort aufgelöst werden, jedoch als solche reproducirt werden, wenn entweder die Auflösung Schwierigkeiten macht oder wenn sie verschiedenes ergeben sollte. Die Interpunction der Copien braucht nicht wiedergegeben zu werden, ausser falls sie etwa zur Erklärung eines vom Copisten verschuldeten Missverständnisses oder einer von ihm willkürlich vorgenommenen Aenderung an dem Texte dient. Ebenso wird die Zeilenabtheilung in der Vorlage nur dann Beachtung verdienen, wenn in der Copie eine Lücke gelassen oder durch Beschädigung entstanden ist, so dass wir den auszufüllenden Raum kennen lernen müssen. Correcturen und Nachträge sind genau zu verzeichnen und dabei zu bemerken, ob sie von erster oder anderer Hand herrühren. Auch die Ueberschriften zu den einzelnen Urkunden in den Chartularen sind zu copiren; ferner Glossen, wenn sie irgend zum Verständniss oder zur Beurtheilung des Textes beizutragen vermögen: vielleicht ein beigefügtes adest originale oder eine Archivsignatur, die Deutung eines Ortsnamens, der Hinweis auf andere Copien oder andere Urkunden. Kurz alles was für den Bearbeiter wichtig werden kann, ist als Nachtrag zu unsern Abschriften aufzunehmen. Ueberhaupt kann der Hilfsarbeiter, von dem ich allerdings stets voraussetze, dass er mit diplomatischen Untersuchungen vertraut ist und selbst weiss, welche Details sich für Herstellung eines guten Textes und für die Kritik verwerthen

lassen, in deren Berücksichtigung des guten nicht zu viel thun, denn für den Herausgeber der Diplome ist es leichter, von allzu grosser Genauigkeit seiner Gehülfen abzusehen und überflüssiges zu streichen, als erst neue Erkundigungen einzuziehen, wenn sich ihm Fragen oder Zweifel aufdrängen.

Wien, Februar 1876.

Th. Sickel.
